

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

41. Sitzung, Montag, 4. Februar 2008, 8.15 Uhr

Vorsitz: Ursula Moor (SVP, Höri)

| Ve | erhandlungsgegenstände | |
|----|---|------------|
| 1. | Mitteilungen | |
| | - Zuweisung von neuen Vorlagen | Seite 2481 |
| | - Antworten auf Anfragen | Seite 2482 |
| | Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses | |
| | • Protokollauflage | Seite 2482 |
| 2. | Wahl eines Mitglieds des Sozialversicherungsgerichts | |
| | für den zurückgetretenen Thomas Faesi | |
| | (Antrag der Interfraktionellen Konferenz) | |
| | KR-Nr. 26/2008 | Seite 2482 |
| 3. | Nachhaltige Energiepolitik beim Ersatz der Hei- zungsanlage der Zürcher Höhenklinik Wald | |
| | Postulat von Stefan Krebs (SVP, Pfäffikon), Ruth Frei | |
| | (SVP, Gibswil) und Hans-Heinrich Heusser (SVP, | |
| | Seegräben) vom 28. Januar 2008 | |
| | KR-Nr. 33/2008, Antrag auf Dringlichkeit | Seite 2483 |
| 4. | Änderung der Strafprozessordnung und des Sozialhilfegesetzes_ | |
| | Parlamentarische Initiative von Alfred Heer (SVP, | |
| | Zürich), Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Barbara | |
| | Steinemann (SVP, Regensdorf) vom 20. August 2007 | |
| | KR-Nr. 236/2007 | |
| | (gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 9/2008 und | |

| 5. | Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen Parlamentarische Initiative von Philipp Kutter (CVP, Wädenswil), Luca Roth (GLP, Winterthur) und Brigitta Leiser (CVP, Regensdorf) vom 7. Januar | |
|----|--|------------|
| | 2008 KR-Nr. 9/2008 (gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 236/2007 und 27/2008) | Seite 2490 |
| 6. | Änderung des Sozialversicherungsgesetzes Einzelinitiative von Karl Stengel, Feldmeilen, vom 7. Januar 2008 KR-Nr. 27/2008 | |
| | (gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 236/2007 und 9/2008) | Seite 2492 |
| 7. | Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) Antrag der Redaktionskommission vom 24. Januar 2008 4403b | Seite 2518 |
| 8. | Hundegesetz Antrag des Regierungsrates vom 18. April 2007 und geänderter Antrag der KJS vom 8. November 2007 4402a | Seite 2520 |
| Ve | erschiedenes | |
| | Fraktions- oder persönliche Erklärungen | |
| | • Erklärung der SVP-Fraktion zum Tötungsdelikt in der Strafanstalt Pöschwies | Seite 2514 |
| | • Erklärung der CVP-Fraktion zum Tötungsdelikt in der Strafanstalt Pöschwies | Seite 2514 |
| | Gemeinsame Erklärung der Fraktionen EDU, EVP, Grüne/AL, Grünliberale und SP zum drit- | S.:4. 2516 |
| | ten SIL-Bericht Erklärung der FDP-Fraktion zur Dringlichkeit | Seite 2310 |
| | von Ratsgeschäften | Seite 2516 |

- Persönliche Erklärung von Alfred Heer, Zürich, zur Fraktionserklärung der FDP...... Seite 2518
- Rücktrittserklärungen
 - Gesuch um Rücktritt als Ersatzmitglied des Obergerichts von Franz Häcki, Rüschlikon...... Seite 2548
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 2549

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen, die Parlamentarische Initiative 35/2008 von Esther Guyer, Änderung des Kantonalbankgesetzes, heutiges Traktandum 213, gemeinsam mit den bereits beschlossenen ZKB-Vorstössen (Zürcher Kantonalbank) zu behandeln. Es handelt sich dabei um die Motion 147/2007 von Hans-Peter Portmann, Limitierung der Staatsgarantie im Kantonalbankgesetz, und das Postulat 148/2007 von Barbara Angelsberger, Bewertung der Staatsgarantie für die ZKB. Sie sind damit einverstanden.

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Postulat KR-Nr. 253/2004, 4465

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

Kosteneinsparungen bei der Kantonspolizei ohne Beeinträchtigung der Sicherheit

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 110/2005, 4464

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

Entwicklungskonzept für den Üetliberg
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

Überprüfung der Staatsbeiträge beziehungsweise Leistungsaufträge an Private und öffentlichrechtliche Institutionen
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 337/2005, 4466

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Ursula Moor: Der Regierungsrat hat uns die Antwort auf vier Anfragen zugestellt:

KR-Nrn. 316/2007, 324/2007, 333/2007, 393/2007.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 37. Sitzung vom 28. Januar 2008, 8.15 Uhr
- Protokoll der 38. Sitzung vom 28. Januar 2008, 14.30 Uhr.

2. Wahl eines Mitglieds des Sozialversicherungsgerichts

für den zurückgetretenen Thomas Faesi (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 26/2008

Ratspräsidentin Ursula Moor: Gemäss Paragraf 13 des Kantonsratsgesetzes ist geheime Wahl vorgesehen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die einstimmige Interfraktionellen Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Alexia Heine.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Vorgeschlagen wird Alexia Heine. Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Wahl. Die Tür ist zu schliessen, die Anwesenden sind zu zählen.

Es sind 141 Ratsmitglieder anwesend.

(später:) Korrektur: Es sind, wie sich herausgestellt hat, 140 Ratsmitglieder anwesend.

Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resultat:

| Anwesende Ratsmitglieder | 140 |
|------------------------------------|------------------|
| Eingegangene Wahlzettel | 140 |
| Davon leer | 13 |
| Davon ungültig | <u>1</u> |
| Massgebende Stimmenzahl | 126 |
| Absolutes Mehr | 64 |
| Gewählt ist Alexia Heine mit | 117 Stimmen |
| Vereinzelte | <u>9 Stimmen</u> |
| Gleich massgebende Stimmenzahl von | 126 Stimmen |

Ratspräsidentin Ursula Moor: Ich gratuliere Alexia Heine zur Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung in ihrem Amt.

Die Tür kann wieder geöffnet werden. (Applaus für Alexia Heine, die ihre Wahl von der Tribüne aus verfolgt hat.)

Das Geschäft ist erledigt.

3. Nachhaltige Energiepolitik beim Ersatz der Heizungsanlage der Zürcher Höhenklinik Wald

Postulat von Stefan Krebs (SVP, Pfäffikon), Ruth Frei (SVP, Gibswil) und Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben) vom 28. Januar 2008 KR-Nr. 33/2008, Antrag auf Dringlichkeit

Stefan Krebs (SVP, Pfäffikon): Auch wenn sich die Vorzeichen für den sehr bald anstehenden Heizungsersatz der Höhenklinik Wald nun so, wie es scheint – mir liegt eine entsprechende Absichtserklärung des Gesundheitsdirektors (Regierungsrat Thomas Heiniger) vor –, ganz plötzlich zum Guten wenden soll, halten wir klar am Postulat und an der Dringlichkeit fest. Mit dem Festhalten am Postulat und an

der Dringlichkeit soll auch klar verhindert werden, dass der nun sehr plötzlich eingeschlagene Weg der Gesundheitsdirektion wieder verlassen werden kann.

Gerne hoffe ich, dass Sie der Dringlichkeit dieses Postulates entsprechen können und mit mir, so hoffe ich doch, Gutes tun werden. Danke vielmals.

Sabine Ziegler (SP, Zürich): Lesen wir den Titel dieses dringlichen Postulates, müssen wir fast sagen, das könnte ein Postulat von linksgrüner Seite sein. Deshalb habe ich letzte Woche mit grosser Freude davon Kenntnis genommen: Bei der SVP tut sich was! Es tut sich etwas in Richtung nachhaltige Energieversorgung, in Richtung sinnvolle Energieträgerwahl in ökonomischem und ökologischem Sinn. Und da möchte ich gern den zwei Postulanten und der Postulantin zu diesem Schritt gratulieren. Ich glaube, wir können hier auch weiter gemeinsam in Richtung Erfüllung der Legislaturziele schreiten. Ich möchte aber nochmals auch auf diesen Brief von Regierungsrat Thomas Heiniger, der letzte Woche, am 1. Februar 2008, an die Höhenklinik geschrieben wurde, verweisen. In diesem Brief wird deutlich gesagt, dass nicht nur eine neue Holzschnitzelanlage zu evaluieren sei, sondern dass auch die Mehrkosten von der Gesundheitsdirektion deutlich übernommen werden sollen. Also ist dieses Postulat eigentlich erfüllt. Ich möchte ein bisschen Nachhilfestunde leisten bei den Postulanten und der Postulantin: Bitte in Zukunft nicht solche dringliche Postulate einreichen, wenn sowieso der Prozess in einem so fortgeschrittenen Zustand ist und man gar nichts mehr bewirken kann und soll. Das hat die SP dazu bewogen, dass sie die Dringlichkeit nicht unterstützen kann. Es geht nicht um den Inhalt; hier nochmals: Ich gratuliere und ich danke für das Postulat! Aber es geht hauptsächlich darum, dass es zeitlich nicht stimmt und hauptsächlich schon erfüllt ist.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Es ist tatsächlich fraglich, ob das Geschäft postulatswürdig ist. Das ist uns egal. Ökologisches Heizen ist heute angesagt. Eine Holzschnitzelheizung ist in dieser Gegend ganz speziell die richtige Lösung. Wir sind froh, dass der Gemeinderat Wald das Thema aufgegriffen hat. Und wir können feststellen: Auch die regionale Bevölkerung steht klar hinter einem solchen Anliegen. Heute stellen wir mit grosser Freude fest, dass die SVP mit der ökolo-

gischen Flagge vorausgeht. Da können wir die Unterstützung nicht versagen.

Das Geschäft ist dringlich, und wir erhalten in wenigen Wochen zum aktuellen Zustand des Geschehens Informationen. Wir bitten Sie um Unterstützung.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Das Postulat ist auch uns sehr sympathisch. Auf Grund dieses Briefes wissen wir aber bereits jetzt schon: Wenn Sie Dringlichkeit haben, steht genau das nachher in der Stellungnahme des Regierungsrates. Wir werden das Postulat sicher unterstützen, aber wir sehen auf Grund dieses Briefes keinen Grund mehr für Dringlichkeit.

Carmen Walker (FDP, Zürich): Die Postulanten fordern ja zweierlei: Einerseits soll die Gesundheitsdirektion die Legislaturziele für eine nachhaltige Entwicklung umsetzen. Anderseits soll eine Holzschnitzelheizung in der Höhenklinik Wald eingesetzt werden. Dass die SVP - das wurde bereits gesagt - Engagement für eine nachhaltige Energiepolitik zeigt, ist ja eigentlich erfreulich. Weniger Verständnis hat die FDP jedoch für ein Postulat, welches eine einzelne Direktion an das soeben erst vom Regierungsrat verabschiedete Legislaturziel erinnern will. Denn eigentlich wollen die Postulanten ja nur erreichen, dass die Sanierung mit einer Holzschnitzelheizung erfolgt. Das ist ein bemerkenswerter Postulatsinhalt. Es kann ja nicht angehen, dass sich der Kantonsrat auch noch mit einzelnen Heizungsanlagen, seien sie noch so sinnvoll oder nicht, auseinandersetzt. Dann können wir uns ja gleich mit der Verteilung der Abwartsarbeiten beschäftigen. Wir können auch den Hausabwart bestimmen hier im Kantonsrat. Die FDP fragt sich ernsthaft, warum denn die Postulanten nicht zum Beispiel das Gespräch mit der Gesundheitsdirektion gesucht haben. Manchmal wirkt ein Gespräch viel schneller.

Mit einer gewissen Besorgnis schaut die FDP-Fraktion derzeit auf die Flut der dringlichen Postulate – Montag für Montag. Mit dringlichen Postulaten lässt sich trefflich debattieren; zweimal, einmal bei der Dringlichkeit, dann bei der Überweisung und sogar ein drittes Mal, wenn wir das Postulat wieder abschreiben. Wo bleibt hier die Effizienz des Ratsbetriebs? Dieser Weg, für den das neue Parlament eine

ganz besondere Vorliebe zu zeigen scheint, ist aus unserer Sicht ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Die EVP kann diesem Postulat zustimmen, auch wenn sie gewisse Fragezeichen dahinter hat. Wir sehen es auch so, dass das Schreiben, welches fast alle Kantonsräte aus dem Oberland unterschrieben haben und mit dem sie die Regierung dazu aufgefordert haben, eine Schnitzelheizung zu verwirklichen, genügt hätte. Und es hat sich in der letzten Woche gezeigt, dass dem auch so ist. Wir stehen hinter diesem Postulat, wir sind durchgängig für Alternativenergien, wo es Sinn macht. Aber die Dringlichkeit unterstützen wir nicht.

Thomas Weibel (GLP, Horgen): Wir sind erstaunt, dass sich der Kantonsrat mit derart operativen Fragen befassen soll. Auf Grund des Standes des Geschäftes in den letzten Tagen und in der letzten Woche hätten wir erwartet, dass die Postulanten ihren Vorstoss zurückziehen. Dass sie daran festhalten, ist aus unserer Sicht klar ein Misstrauen an die Adresse der Regierung. Aber in der Sache ist klar, dass wir zustimmen und auch die Dringlichkeit unterstützen.

Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben): Ich glaube, mit einigen Aussagen bezüglich Verhältnismässigkeit mögen Sie sogar richtig liegen. Ich möchte Sie dann nur auffordern, sich in Ihren Fällen, wenn es zum Beispiel um Tramverbindungen – oder weiss ich was – durch irgendeinen Üetlibergtunnel geht, auch daran zu halten. Die SVP ist ja mehr als nur froh, dass jetzt plötzlich die Regierung beziehungsweise die Gesundheitsdirektion in diese Richtung geht. Das sind übrigens, wie gesagt, Entscheide, die noch nicht fertig gefällt sind. Darum ist es heute dringlich, dass wir die Regierung beziehungsweise die Gesundheitsdirektion in diesem Sinn unterstützen. Wichtig ist ja, dass die Gesundheitsdirektion in ihrem Brief die Aufforderung an die Klinikleitung für die Antragstellung für eine Holzschnitzelleistung enthält. Es geht also noch nicht um einen Beschluss. Der Beschluss ist noch nicht erfolgt. Ich frage mich natürlich, ob alle Aussagen vorhin mit der Dringlichkeit zu tun haben, ob die SVP da jetzt mehr oder weniger grün ist. Ich kann Ihnen nur sagen, diese Forderungen, die wir hier stellen, konkret Holzschnitzelheizungen, sind Sachen, die wir aus eigenem Antrieb bei uns zu Hause anwenden. Ich kann Ihnen nur sagen, dass zum Beispiel zwei oder drei Erstunterzeichner in diesem Postulat in solche Heizungen ohne irgendwelche Subventionen, ohne irgendwelchen Klimarappen, bei sich zu Hause in den letzten Jahren investiert und eingebaut haben. Ich kann Ihnen nur sagen, die SVP hat solches Verhalten schon betrieben, als die grünen Mäntel überhaupt noch nicht Mode waren und als die SVP noch die einzige Partei mit grüner Parteifarbe war und als es auch noch nicht Mode war, dass man während den Ratssitzungen Al-Gore-Filme anschaut.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 96 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Postulat ist dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat dazu innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Am 28. Januar 2008 haben Sie gemeinsame Beratung der heutigen Traktanden 4, 5 und 6 beschlossen. Wir werden also die drei Geschäfte gemeinsam behandeln und anschliessend getrennt darüber abstimmen.

4. Änderung der Strafprozessordnung und des Sozialhilfegesetzes Parlamentarische von Alfred Heer (SVP, Zürich), Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf) vom 20. August 2007

KR-Nr. 236/2007

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 27/2008 und 9/2008)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 21 StPO neuer Absatz 4

Ergibt sich im Rahmen einer Strafuntersuchung der begründete Verdacht, dass jemand bei einer Fürsorgebehörde unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, sind Polizei und Untersuchungsbehörde verpflichtet, die zuständige Fürsorge-

behörde über diesen Umstand zu informieren. Andererseits sind die Fürsorgebehörden verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn jemand wirtschaftliche Hilfe unter unwahren und unvollständigen Angaben erwirkt hat und sich in diesem Zusammenhang der begründete Verdacht einer Straftat ergibt.

Das Sozialhilfegesetz wird wie folgt geändert.

- § 7 neu
- d) Informations- und Anzeigepflicht gemäss § 21 Abs. 4 StPO.

§ 18

Streichung Absatz 2

G. Rechtsmittel, Schweigepflicht und neu Auskunftspflicht

§ 48 neu

Vorbehalten bleibt die Informations- und Anzeigepflicht gemäss § 21 Abs. 4 StPO.

§ 49 neu

Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerbehörden und Gerichte haben ungeachtet einer Geheimhaltungspflicht den Fürsorgebehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft zu erteilen; sie haben von sich aus den Fürsorgebehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit eines unrechtmässigen Bezuges von Sozialhilfe besteht.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Notare in ihrer Tätigkeit als Urkundsperson, die Behörden und das Personal der Kantonalbank sowie der Sparkassen und Banken von Gemeinden und die staatlichen Sparkassenkontrolleure.

Alle folgenden Paragraphen des Sozialhilfegesetzes werden infolge obigen § 49 neu um eine Zahl erhöht. § 49 wird also zu § 50, § 50 zu § 51 etc.

Begründung:

Gemäss § 21 StPO sind die Sozialbehörden heute wegen des persönlichen Vertrauensverhältnisses zu ihren Bezügern nicht zur Strafanzeige verpflichtet, sondern nur berechtigt. Diese Regelung öffnet der Willkür Tür und Tor. Es ist zwar erfreulich, dass die Anzeigen von Fürsorgebehörden wegen Sozialhilfebetruges in letzter Zeit zugenommen haben, da die Erkenntnis langsam reift, dass der Missbrauch des Sozialhilfesystems nicht schützenswert ist. Eine klare gesetzliche Regelung ist aber notwendig, damit klar gestellt ist, dass eine Verpflichtung

zur Anzeige besteht und der Datenschutz kein Täterschutz ist.

Der Datenschützer hat sich zudem in einem Interview mit dem Tages-Anzeiger dahingehend geäussert, dass das Sozialhilfegesetz eine klare gesetzliche Bestimmung braucht. Der neue § 49 entspricht dem § 121 des Steuergesetzes. Bei Verdacht auf eine unwahre Besteuerung hat das Steueramt also die notwendigen Mittel, um Abklärungen vorzunehmen. Bei unwahren Angaben beim Bezug von zu viel Sozialhilfe müssen die Fürsorgebehörden also die gleichen Mittel haben, wie das Steueramt. Es ist nicht einzusehen, wieso Fürsorgebezügerinnen und Fürsorgebezüger, welche unwahre Angaben machen, besser gestellt sein sollen, als Steuerpflichtige.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Ich spreche zur Parlamentarischen Initiative 236/2007. Das Problem des Datenschutzes im Bereich der Strafverfolgung, der Sozialhilfe und der Zivilstandsämter – sprich: Scheinehen – bereitet der SVP seit Jahren Bauchschmerzen. Liegt tatsächlich ein Täterschutz vor? Schützt der Staat mit dem heutigen übertriebenen Datenschutz die Verbrecher? Nach den Vorfällen der letzten Jahre und den zum Teil tragischen Ereignissen müssen wir dies genau untersuchen und vor allem korrigieren.

Eine kurze Rückschau: Am 22. August 2005 reichte ich zusammen mit Vertretern der FDP und CVP eine dringliche Anfrage ein mit dem Titel «Fehlender Austausch unter Behörden» (227/2005). Dieser Vorstoss war eine Reaktion auf ein äusserst ungeschicktes Kreisschreiben eines Chefbeamten aus der Direktion des Innern. Am 23. Mai 2005 forderte Ronny Wunderli, Chef des kantonalen Zivilstandsamtes die Gemeinden auf, die Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen nur noch sehr restriktiv durchzuführen. Unter anderem wird im Schreiben den Angestellten der Zivilstandsämter mitgeteilt, dass sie sich bei Kooperation mit Polizeibehörden unter Umständen der Amtsgeheimnisverletzung schuldig machen. Das verunsichert. Die heutige aktuelle Lage in diesem Bereich ist gegensätzlich. Die darauf folgende Antwort untermauerte leider die Notter'sche Politik (Regierungsrat Markus Notter), und nur die Oberstaatsanwaltschaft sah Handlungsbedarf und forderte in einer Vernehmlassung Korrekturen an. Im letzten Sommer 2007, nach verschiedenen krassen Vorfällen im Sozialhilfebereich – Stichworte: IV, Sozialhilfe, wirtschaftliche Hilfe – und dem Vorfall des Verwahrten Albert G. reichte die SVP die vorliegende Parlamentarische Initiative ein.

Mit dieser PI korrigieren wir konkret und bitten Sie um vorläufige Unterstützung. Besten Dank.

5. Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen

Parlamentarische Initiative von Philipp Kutter (CVP, Wädenswil), Luca Roth (GLP, Winterthur) und Brigitta Leiser (CVP, Regensdorf) vom 7. Januar 2008

KR-Nr. 9/2008

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 236/2007 und 27/2008)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), verabschiedet vom Kantonsrat am 12. Februar 2007, wird durch die Einfügung eines neuen § 19a ergänzt:

Neuer § 19a mit Marginale Institutionalisierte Zusammenarbeit:

Ein öffentliches Organ kann zur Erfüllung einer präzise bestimmten Aufgabe mit einem anderen öffentlichen Organ zusammenarbeiten und einen Datenaustausch pflegen, wenn die Regierung die entsprechende Zusammenarbeit bewilligt. Die Regierung kann öffentliche Organe zu einer Zusammenarbeit verpflichten. Die institutionalisierte Zusammenarbeit ist unter Angabe der Namen der zusammenarbeitenden öffentlichen Organe und der Aufgabenerfüllung zu veröffentlichen.

Begründung:

Die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben erfordert heute ein interdisziplinäres Vorgehen und eine Beteiligung von verschiedenen Organen. Entscheidend für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ist die Vernetzung der beteiligten Stellen untereinander mit Informationen. An einigen Orten haben sich dafür so genannte runde Tische gebildet. Zu denken ist zum Beispiel an die Gewaltprävention an den Schulen, wo Schulbehörden bei Gefährdungssituationen mit Polizei- und Sozialbehörden zusammenarbeiten. Dabei kämpfen sie mit der Tatsache, dass in solchen Fällen sinnvoller Zusammenarbeit oftmals eine Grundlage für eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit gegenseitigem Datenaustausch fehlt.

Im IDG soll nun die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die öffentlichen Organe nicht nur im Einzelfall auf komplizierte Art und Weise auf Nachfrage hin, sondern zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe vertieft zusammenarbeiten können.

Zu denken ist hier etwa an den Informationsaustausch zwischen Betreibungsämtern und den Sozialabteilungen oder zwischen Sportveranstaltern und Polizei bei der Identifizierung von Sport-Hooligans. Damit der Datenschutz gewährleistet bleibt, braucht es eine Bewilligung der Regierung. Die Regierung hat zu entscheiden, ob eine institutionalisierte Zusammenarbeit zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe Sinn macht. Sie muss auch die Grenzen der Zusammenarbeit festlegen. Die Regierung kann von sich aus die Behörden zu einer institutionalisierten Zusammenarbeit verpflichten. Im Sinne der Transparenz ist die institutionalisierte Zusammenarbeit zu veröffentlichen, damit jede Person weiss, welche öffentlichen Organe in welchem Bereich eine institutionalisierte Zusammenarbeit pflegen.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Letzte Woche konnten wir im «Blick» von einen Pädophilen lesen, der ein achtjähriges Mädchen attackiert hatte, und nach Abschluss der Untersuchung wieder nach Hause gelassen wurden. Pikant daran: Er wohnt im gleichen Haus wie das Opfer. Und das Unfassbare daran: Niemand hatte die Eltern oder das Mädchen darüber informiert. Und Sie können raten, wie man die Nichtinformation begründet hat: Mit dem Datenschutz! Wir kennen alle solche Beispiele. Wir wissen auch, dass öffentliche Ämter in ihren Aufgaben behindert werden, weil sie nicht Daten austauschen dürfen. Das Betreibungsamt darf nicht mit dem Sozialamt reden, die Schule nicht mit dem Einwohneramt, die Jugendarbeiter nicht mit der Polizei.

Das darf nicht so sein! Überall reden wir von Austausch, von Vernetzung. Auch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben verlangt ein interdisziplinäres Vorgehen. Und ich stelle fest: Da steht der Datenschutz, der aus unserer Sicht absolut eine Berechtigung hat, zu oft im Weg. Wir sind der Meinung, dass er die Erfüllung von staatlichen Aufgaben unverhältnismässig behindert.

Mit der PI 9/2008 wollen wir den Datenschutz nicht aufheben. Es geht uns darum, gewisse Mängel zu beseitigen. Wir wollen erreichen, dass der Datenaustausch stattfinden kann, wo er sinnvoll und nötig ist. Erreichen wollen wir das über eine Ergänzung im Gesetz über die Information und den Datenschutz, das der Kantonsrat vor knapp einem

Jahr verabschiedet hat. Wir schlagen vor, den Paragrafen 19 so zu ergänzen, dass die Regierung die Möglichkeit erhält, die Zusammenarbeit von Ämtern ausdrücklich zu bewilligen. Natürlich muss eine Bewilligung gut begründet sein. Und es braucht Grenzen. Und wir verlangen im Sinne der Transparenz, dass öffentlich bekannt gemacht wird, welche Ämter eine solche Bewilligung erhalten.

Dies ist nicht der erste und einzige Vorstoss zu diesem Thema. Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf das Postulat 244/2007, eingereicht von Christoph Holenstein, Thomas Vogel und Thomas Maier, das Sie im November 2007 überwiesen haben. Und in die gleiche Richtung zielen auch der Vorstoss von Alfred Heer (9/2008) und die Einzelinitiative von Karl Stengel (27/2008), die wir heute ebenfalls behandeln. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch auf gewisse Nuancen hinweisen. Uns geht es nicht ausschliesslich um Sozialhilfemissbrauch. Unser Vorstoss ist ganzheitlicher. Der Vorstoss, die PI, ist Teil unseres Paketes «Respekt – für mehr Sicherheit im Kanton Zürich». Die geballte Kritik muss uns aufhorchen lassen. Wir müssen das Thema dringend angehen. Nicht nur, weil Ämter heute ihre Aufgaben nicht optimal erfüllen können. Wir müssen es auch angehen, um den Datenschutz zu retten. Wenn wir hier nicht bald Korrekturen anbringen, wird das Ansehen des Datenschutzes noch mehr beschädigt, als es jetzt schon ist.

Darum fordere ich Sie auf, unterstützen Sie die vorliegenden Vorstösse für eine gute Lösung! Besten Dank.

6. Änderung des Sozialhilfegesetzes

Einzelinitiative von Karl Stengel, Feldmeilen, vom 7. Januar 2008

KR-Nr. 27/2008

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 236/2007 und 9/2008)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 24 lit. c in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 reiche ich hiermit folgende Einzelinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein, die die Rechtsgrundlage schaffen soll, damit ein Missbrauch von Leistungen der Sozialhilfe verhütet werden kann:

I. Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Marginale zu § 10a: Auskunfts- und Mitteilungspflicht der Amtsstellen

§ 10a. Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden haben, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, der Fürsorgebehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dasselbe gilt für Organisationen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Sie haben von sich aus der Fürsorgebehörde Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs von Leistungen der Sozialhilfe besteht.

Marginale zu § 54: f) Dauer der Auskunftspflicht

Die Auskunfts- und Mitteilungspflicht gemäss § 10a besteht, solange der Anspruch auf Rückerstattung nach diesem Gesetz nicht verjährt ist, aber nur für Ereignisse oder Wahrnehmungen, die innert fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Bestimmung eingetreten sind.

II. Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann dies dem Regierungsrat übertragen.

Begründung:

Wie im Rahmen der Sendung «10 vor 10» am 18. Dezember 2007 berichtet worden ist, fehlt im Kanton eine gesetzliche Grundlage dafür, dass kantonale Stellen oder solche der Gemeinden die Sozialhilfestellen informieren, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die auf einen wahrscheinlichen Sozialhilfemissbrauch hindeuten.

Mit einer Ergänzung des Sozialhilfegesetzes soll eine solche Rechtsgrundlage im kantonalen Recht geschaffen werden. Sie knüpft an die Regelung des kantonalen Steuergesetzes sowie des Sozialhilfegesetzes von Basel-Stadt an.

In Frage kommen namentlich Mitteilungen von Betreibungs- und Konkursämtern, Gerichten, Steuerämtern, RAV, Einwohnerkontrollen, Strassenverkehrsämtern usw. an die Sozialbehörden, wenn sie begründete Hinweise auf einen Missbrauch von Leistungen der Sozialhilfe haben.

Informationen über einen wahrscheinlichen Missbrauch von Leistun-

gen der Sozialhilfe sind besondere Personendaten bzw. Persönlichkeitsprofile (nach noch geltendem Datenschutzgesetz so genannte besonders schützenswerte Daten). Es braucht deshalb eine ausreichende Rechtsgrundlage. Nach den Prinzipien des Datenschutzrechts sind zudem folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Datenbearbeitung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vorgenommen werden.
- Es sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit die Datensicherheit gewährleistet ist.

Es wird Aufgabe der Datenschutzstellen sein, sicherzustellen, dass die erwähnten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Wenn z.B. eine Liste von Informationen einer Amtsstelle periodisch an eine andere Amtsstelle gelangen soll, wird zu prüfen sein, ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist; andernfalls ist dafür eine besondere Rechtsgrundlage auf der entsprechenden Erlassstufe zu schaffen, je nachdem, ob es sich um Personendaten oder um besondere Personendaten bzw. Persönlichkeitsprofile handelt.

Nicht unter die Regelung fallen selbstverständlich Verschwiegenheitspflichten, die durch Bundesrecht abschliessend geregelt sind (z.B. Bankgeheimnis). Mit der Regelung wird im Übrigen sichergestellt, dass die Mitteilungen nicht als Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 StGB geahndet werden.

Denkbar wäre auch (wie im Kanton Basel-Stadt), dass Personen, die mit den unterstützten Personen in einer Haushaltgemeinschaft leben oder ihnen gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, sowie Arbeitgeber der unterstützten Personen einschliesslich der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen ebenfalls zu Auskünften gegenüber den Fürsorgestellen verpflichtet werden.

Martin Naef (SP, Zürich): Ich spreche zur PI von Alfred Heer (236/2007) und zur Einzelinitiative von Karl Stengel (27/2008). Kollege Ueli Annen wird dann zur PI von Philipp Kutter (9/2008) Stellung nehmen. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, beide Initiativen vorläufig zu unterstützen. Die eine öffentliche Hand sollte endlich wissen dürfen, was die andere tut. Wir wie auch – und gerade – die Mitarbeitenden der Sozialhilfebehörden wollen nämlich Klarheit. Und diese Klarheit kann in der heutigen allgemeinen Aufgeregtheit nur durch einen breiten politischen Konsens, also eine gesetzliche Konkre-

tisierung hergestellt werden. Und das, obwohl es unserer Ansicht nach diese vorgeschlagenen Bestimmungen rechtlich nicht unbedingt braucht. Bei der Weitergabe von so genannt besonderen Personendaten zwischen öffentlichen Organen reicht es gemäss Paragraf 17 des neuen Datenschutzgesetzes nämlich auch, wenn das Organ, welches die Daten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt. Und diese gesetzlichen Aufgaben, Philipp Kutter, sind eben definiert, sonst wären es keine gesetzlichen Aufgaben.

Nun gehört es zweifellos zu den Aufgaben der Sozialhilfe, dafür zu sorgen, dass diese nur an Personen mit und im Umfang ihrer Bezugsberechtigung ausgerichtet wird, und sich die dafür notwendigen Informationen eben auch zu beschaffen. Eine formell gesetzliche Regelung des Datenaustausches zwischen Sozial-, Ermittlungs- und Justizbehörden wäre also streng legalistisch gesehen nicht notwendig, ob in der Variante Alfred Heer oder Karl Stengel. Eine wirkliche Neuerung wäre aber immerhin die generelle Verpflichtung zur Weitergabe einschlägiger Informationen und nicht eine blosse Berechtigung beziehungsweise deren Weitergabe auf Verlangen hin.

Und hier setzen denn nun auch unsere Vorbehalte ein. Was wir nämlich nicht wollen, ist, dass irgendwelche Amtsstellen oder – wie bei der Einzelinitiative von Karl Stengel – auch noch weitere Organisationen auf Grund blosser vager Vermutungen der Sozialhilfe Mitteilungen über mögliche Missbräuche beim Bezug von Leistungen machen und dann gleich noch bewirken, dass die Sozialhilfe auf Grund dieser Mitteilung verpflichtet wird, eine Strafuntersuchung zu veranlassen, wenn ihre Mitarbeiter nicht selbst mit einem Bein in einer solchen stecken mögen. Die Anforderungen an eine Anzeigepflicht sind zu begrenzen, und dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitenden und ihren Klientinnen und Klienten ist Rechnung zu tragen. Das gilt insbesondere halt auch in den Gemeinden und nicht nur in den Städten Zürich und Winterthur, wo wir wenigstens Handlungsanweisungen, Dienstanweisungen haben.

In diesem Zusammenhang werden wir darum den vorliegenden Initiativen in dieser Form zwar vorläufig, aber sicher nicht definitiv zustimmen können. Es braucht jedenfalls zumindest, wie das in der PI von Alfred Heer vorgesehen ist, einen gut begründeten Verdacht, und zwar den Verdacht auf eine Straftat, das heisst Sozialhilfebetrug, und nicht die Vermutung auf jegliche unwahre Angaben oder Auslassungen. Die mitgeteilte Information hat sich strikte auf mutmassliches

Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe zu beschränken. Im Fall der Strafanzeigepflicht der Sozialhilfebehörde kann ebenfalls nicht jeder mögliche ungerechtfertigte Bezug, das heisst nicht einfach jede mögliche unvollständige Angabe, automatisch zu einem Strafverfahren führen. Die Mitarbeitenden der Sozialhilfe – und das ist der entscheidende Punkt – müssen aber endlich wissen, wann sie was dürfen und wann sie was müssen. Es geht hier darum, die über die Mitarbeitenden von Sozialbehörden, der Justiz und der Polizei hinaus gehende Verunsicherung unter Angestellten von öffentlichen Organen, Politikerinnen und Politikern, ja sogar Datenschützern aller Ebenen, zu beenden durch eine klare gesetzliche Regelung, in diesem Zusammenhang eine klare, breit abgestützte politische Meinungsbildung.

Das wird und soll Aufgabe der vorberatenden Kommission sein. Wir wünschen uns von dieser eine umsichtige Arbeit unter Einbezug der massgeblichen Stellen und erhoffen uns einen breit abgestützten Gegenvorschlag. Die Schwarzpeterschieberei rund um den Datenschutz, die Schuldzuweisungen, ja eben die Verunsicherung müssen ein Ende haben. Alle, gerade auch die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger und die Sozialarbeitenden in diesem Bereich haben ein Interesse an der Bekämpfung von ungerechtfertigten Bezügen. Dazu braucht es Klarheit, es braucht Vertrauen und es braucht notabene auch die notwendigen personellen Ressourcen.

Wenn wir die Stossrichtung der Initiativen unterstützen, so darum nicht als Misstrauen gegenüber der Sozialhilfe, sondern als Anerkennung deren Funktion und Funktionierens und als Entlastung auch der Mitarbeitenden und im Bestreben, die Diskussion endlich wieder zu versachlichen und auf den Inhalt und die Zielsetzung der Sozialhilfe und die Bekämpfung sozialer Not und Perspektivlosigkeit zu richten. Dazu bieten wir Hand und bitte Sie darum, die PI von Alfred Heer und die EI von Karl Stengel zu unterstützen. Ich danke Ihnen.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Ich beschränke mich auf die beiden Vorstösse von Alfred Heer (236/2007), respektive auf die Einzelinitiative von Karl Stengel (27/2008). Regine Sauter und auch Beat Badertscher werden zum dritten Vorstoss (9/2008) und zu juristischen Überlegungen ausführlich im Namen unserer Fraktion Stellung nehmen. Lassen Sie mich vorweg sagen, wir werden ebenfalls diese beiden Vorstösse vorläufig unterstützen.

Die Situation, wie wir sie seit Monaten erleben und wie sie sich in den letzten Wochen noch zugespitzt hat, drängt eine Klärung dieser in diesen Initiativen gestellten Fragen auf. Auch aus meiner Sicht ist es entscheidend, dass diese Klärung vor allem zu Gunsten der verantwortlichen Behörden, aber auch der Mitarbeitenden in den sozialen Diensten in den einzelnen Gemeinden rasch erfolgt. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass in der aktuellen Diskussion doch einiges durcheinander geraten ist. Und es ist mir persönlich einfach ein Anliegen, in einer ersten Phase dieser Debatte ein, zwei Punkte wieder einmal klarzustellen.

Menschen, die auf Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sind, sind vom Recht her, vom Grundsatz her, aber, wie ich meine, auch moralisch Bürgerinnen und Bürger wie Sie und ich. Sie verlieren durch die Tatsache, dass sie Sozialhilfeempfänger sind, keinerlei bürgerliche Rechte. Wenn ich beispielsweise die Idee lese, dass Sozialhilfeempfänger dann, wenn sie Geld beziehen, ihren Fahrausweis abzugeben haben, bin ich nicht ganz sicher, ob dieser Grundsatz wirklich noch allen klar ist. Ebenso wenig, wie wenn die Frage gestellt wird, ob es nicht Aufgabe des Staates wäre, zu untersuchen, ob Sozialhilfeempfänger aus eigenem Antrieb, aus eigenem Verschulden oder unverschuldet in Not geraten wären. All diese Diskussion zeigen, dass wir uns an einem sehr gefährlichen Punkt befinden, nämlich am Punkt, wo versucht wird, einfach generell zu sagen, Sozialhilfeempfangende stehen nicht nur unter einem Generalverdacht, sondern sie haben auch nicht mehr dieselben Rechte und Pflichten wie andere Bürger. Das ist nicht der Fall und das muss auch in dieser Diskussion klargestellt werden.

Das gilt natürlich auch für die Aspekte des Datenschutzes. Selbstverständlich haben auch Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger Anspruch auf den Datenschutz. Allerdings – das haben wir immer betont – ist der Datenschutz ja ein Schutz des Bürgers und nicht ein Schutz vor möglichen Fehltaten. Es ist kein Täterschutz. Darum sind wir auch daran interessiert, dass die Regelungen, wie sie jetzt bestehen und wie sie gefordert werden in diesen Parlamentarischen Initiativen, sehr sorgfältig abgeklärt werden und dass wir zu einer Lösung kommen, die juristisch korrekt ist, die – und Sie erlauben mir diese Feststellung – aber auch praktikabel ist im Alltag. Es wird darum gehen, den notwendigen Datenaustausch dort, wo er noch nicht stattfindet, so zu befördern, dass er sowohl die Sozialbehörden und die Mitarbeitenden

auf der einen Seite, aber auch andere staatliche Organe in die Lage versetzen, ihren Pflichten vernünftig und zielgerichtet nachzukommen. Was nicht geschehen darf, ist, dass am Schluss diese Behörden unter einer Flut von Daten quasi zusammenbrechen, die nicht mehr eingeordnet werden können und welche die eigentliche Arbeit erschweren.

In diesem Sinne sind wir überzeugt, dass es Aufgabe der vorberatenden Kommission sein wird, diese Parlamentarische von Alfred Heer, aber auch die Einzelinitiative sorgfältig zu beurteilen und zu einem sinnvollen Antrag zuhanden des Plenums zu kommen. Wir unterstützen beide vorläufig.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es ist ja die Frage bei diesen drei Vorstössen, ob es sich hier um wegen der emotionalen Debatte über Sozialhilfe hoch geschaukelte Anträge handelt oder ob da wirklich Fleisch am Knochen ist. Es spricht einiges dafür, dass es wahrscheinlich nicht so viel Fleisch am Knochen hat, wenn Sie lesen, dass der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich sagt, der Informationsfluss würde gehen. Die gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden. Der GPK-Bericht (Geschäftsprüfungskommission) des Gemeinderates der Stadt Zürich – der Bericht wurde ja unter der Ägide eines SVP-Präsidenten verfasst - kommt auch nicht zum Schluss, dass das Problem die gesetzlichen Grundlagen seien, sondern dass die Informationen nicht geflossen seien. Was sicher auch nicht angehen kann, ist, dass man in die Strafprozessordnung, die ja für alle Fälle gelten soll, einen Spezialartikel macht, Paragraf 20 nur für Sozialhilfe. Ich denke, wenn schon, muss man das Problem weiter ansehen. Paragraf 20 der Strafprozessordnung ist ja bereits sehr genau gefasst, dass eben eine Anzeigepflicht besteht, ausser da, wo Leute mit einem Vertrauensverhältnis sind. Es kann nicht angehen, dass man die Strafprozessordnung nur für die Fürsorge oder Sozialhilfe ändert. Wenn schon, gibt es ja auch andere Personen mit Vertrauensverhältnissen, sei es bei der Vormundschaftsbehörde, Psychologen et cetera. Man muss das Ganze anschauen.

Es ist ja auch nicht so, wie das suggeriert wird, dass die Opfer überhaupt nicht geschützt und nicht benachrichtigt werden, wenn jemand aus der Haft entlassen wird. Die Opfer haben selbstverständlich bereits heute Anspruch auf alle Mitteilungen von Vollzugslockerungen oder wenn jemand aus der Haft entlassen wird, also aus dem Straf-

vollzug. Dann werden die Opfer benachrichtigt, sofern sie das gewünscht haben. Das ist bereits heute der Fall, das hat also überhaupt nichts mit Datenschutz zu tun. Von daher würden einige gewichtige Argumente eigentlich für Nichtüberweisung sprechen.

Es ist aber so – und das ist auch eine Tatsache –, dass bei den Anwendern dieser Gesetze heute eine breite Verunsicherung besteht. Das weiss man. Sie wissen nicht, was jetzt genau gilt, was sie überhaupt tun dürfen. Aber in diesem Fall, wo die ganze Geschichte sehr breit in der Bevölkerung ist und eine Verunsicherung besteht, geht es wirklich auch darum, dass man diesen Datenschutz nicht verunglimpft. Ich wäre jetzt töricht, wenn wir uns gegen die Überweisung dieser drei Vorstösse stellen würden. Es macht viel mehr Sinn, wenn man das in einer Kommission vertieft analysiert und in Ruhe diskutiert, was überhaupt Sache ist, wo es allenfalls Verbesserungsmöglichkeiten gibt, wo es Präzisierungen gibt. All das macht man gescheiter in einer Kommission. Verlorenes Vertrauen kann man ja nur zurückgewinnen, wenn man es offen diskutiert und nichts unter den Tisch wischt.

In diesem Sinne ist unsere Fraktion für die Überweisung dieser drei Vorstösse.

Eva Gutmann (GLP, Zürich): In letzter Zeit gab es häufig Pressemeldungen zu Missständen im Sozialwesen, insbesondere in der Stadt Zürich. Während sehr langer Zeit wurden diese Missstände geleugnet und schöngeredet. Es wurde insbesondere von der Linken bewusst weggesehen, anstatt die Probleme wahrzunehmen und adäguat zu reagieren. Diese Haltung ist für die GLP unverständlich. Die GLP setzt sich ein für einen Sozialstaat, der denjenigen hilft, die es wirklich nötig haben und trotz aller Anstrengungen ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können. Das erste Ziel dieser Sozialhilfe ist es, die Leute wieder zu befähigen, wirtschaftlich auf eigenen Beinen zu stehen. Mehrere Studien hatten ja nachgewiesen, dass ein langjähriger Bezug von Fürsorgegeldern ohne Arbeit gewissermassen zu einer Vererbung des Sozialhilfebezugs auf die Kinder führt. Das heisst, die Wahrscheinlichkeit, zum Sozialhilfeempfänger zu werden, steigt, wenn bereits die Eltern von Sozialhilfe gelebt haben. Damit erhöht sich sicher nicht die Chancengleichheit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Ein genaues Hinschauen ist hier angesagt, und kurzfristig teurere Lösungen wie Arbeitseinsatzprogramme sind auf die Länge gesehen besser und billiger als die Verelendung von zahlreichen Leuten, darunter vielen Familien. Deshalb wird der Erhalt der Arbeitseinsatzprogramme von der GLP auch in entsprechenden Eingaben unterstützt. Andere Kantone haben den Grundsatz, dass Sozialhilfebezüger für die Gemeinschaft eine Leistung erbringen sollen und können – und wollen! – konsequenter umgesetzt. Mit dem Resultat, dass sich ein Teil der Bezüger besser integriert fühlt und ein Teil plötzlich keinen Bedarf mehr zu haben scheint.

Dass die Verhinderung des Missbrauchs von Fürsorgegeldern mit hohen Fallzahlen mitunter sehr schwierig sein kann, ist unbestritten. Die hohen Fallzahlen sind aber gerade dadurch entstanden, dass man nicht genau hinschaute und kontrollierte beziehungsweise sogar an Kontrollen gehindert wurde. Die Fallzahlen hätten stark sinken sollen in der wirtschaftlich günstigen Zeit. Es braucht nicht, wie in der Presse zu lesen war, wieder mehr Stellen, sondern in erster Linie eine sorgfältige Abklärung der Ist-Situation. Diese Aufgabe ist nicht einer neutralen Stelle zu überlassen, sondern es ist eben gerade die Pflicht der Politik, der Parlamente, nicht ebenfalls wegzusehen, sondern genau und kritisch hinzuschauen und Vorschläge zur Verbesserung zu machen.

Hohe Fallzahlen sind auch nicht der einzige Schwachpunkt im System. Weitere Schwachpunkte sind eine lange Zeit dem Missbrauch gegenüber sehr tolerante Haltung der Führung, viele komplizierte Regelungen und eben eine sehr enge Auslegung der Datenschutzregelung, die die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden erschwert. Dies nicht nur zum Nachteil aller Steuerzahler, sondern insbesondere auch zum Nachteil der ehrlichen Mehrheit der Sozialhilfebezüger, die damit in Misskredit gebracht werden. Wir Grünliberalen wünschen uns ein Unterstützungssystem, das nicht zum Missbrauch einlädt, sondern eines, das Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft fördert.

Die Vorstösse greifen eines der zahlreichen Probleme auf und bieten eine Lösung an. Die GLP unterstützt alle drei Vorstösse.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Jeder Missbrauch, sei es Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug oder Sozialhilfemissbrauch, muss bekämpft werden. Und wenn die involvierten Stellen dazu verpflichtet werden, andere möglicherweise auch betroffene Staatsstellen zu orientieren beziehungsweise Strafanzeige zu erstatten, ist das im Sinne einer wirksamen Bekämpfung dieser Praktiken grundsätzlich richtig. Allerdings kann es sicher auch Fälle geben, wo die Sozialbehörde

Missbräuche oder Missbrauchsversuche sinnvoll intern, ohne absolute Anzeigepflicht, regeln können, da doch ein spezielles Vertrauensverhältnis zu ihren Klienten besteht. Sozialhilfebetrüger werden zudem vom Schicksal auch meist härter angefasst als Steuerbetrüger. Bei denen ist jedes Mitleid oder Verständnis fehl am Platz. Und rein frankenmässig schaden diese dem Staat auch mehr.

In der Begründung der PI der SVP (236/2007) wird auch darauf hingewiesen, dass der neu vorgeschlagene Paragraf 49 des Sozialhilfegesetzes dem Paragrafen 121 des Steuergesetzes entspricht. Ich wünsche mir deshalb, dass die Steuerhinterziehung auf der ganzen Breite mit ebensolcher Akribie verfolgt wird, wie man sich das beim Kampf gegen Sozialhilfemissbrauch nach den wirklich unerfreulichen, viel zu zahlreichen Fällen der letzten Zeit vorstellt. Aus meiner Erfahrung in einer ländlichen Sozialbehörde mit überschaubaren Verhältnissen klappt der Datenaustausch zwischen Sozialbehörde und Steueramt zum Beispiel problemlos. Weil es aber offensichtlich nicht überall so ist, vor allem in den Städten wohl mit ihrer Anonymität, ist diese neu vorgeschlagene Bestimmung wohl angezeigt.

Auch die Einzelinitiative von Karl Stengel (27/2008) verfolgt dasselbe Ziel. Die Schwelle des Datenaustausches beziehungsweise der Mitteilungspflicht ist allerdings recht tief angesetzt. Nachdem Missbrauchsfälle im Sozialwesen zwar in letzter Zeit unverhältnismässig aufgebauscht und ausgeschlachtet worden sind, aber auch in einem absolut untolerierbaren Masse zugenommen haben, ist es im Interesse der grossen Anzahl der rechtmässigen Bezüger wichtig, dass man alles daran setzt, die schwarzen Schafe zur Rechenschaft zu ziehen. Die EVP wird deshalb der Einzelinitiative von Karl Stengel zustimmen und auch die PI der SVP vorläufig unterstützen.

Noch ein Wort zur weiter gefassten PI betreffend Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen (9/2008). Der darin vorgeschlagene geforderte Informationsaustausch – oder mindestens die Möglichkeit dazu – ist eigentlich selbstverständlich. Inhaltlich ist gegen die Überweisung nichts einzuwenden. Die EVP unterstützt auch diese PI einstimmig. Bei der näheren Prüfung der drei Vorschläge wird sich dann zeigen, welcher Weg, wahrscheinlich in Form eines Gegenvorschlages, der sinnvollste ist.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Ich rede zur PI 236/2007. Diese Parlamentarische Initiative geht in die richtige Richtung, es ist eine Ver-

schärfung des Sozialhilfegesetzes, die dringend nötig ist, um den Sozialbehörden die Missbrauchsbekämpfung zu erleichtern. Es kann auch nicht sein, dass man Hilfesuchende zuerst orientieren muss, ob man Informationen einholen darf. Aber es wäre eine Illusion, zu glauben, mit diesen Massnahmen die wahren Probleme der Sozialbehörden zu lösen. Wir haben immer mehr Leute, die ohne christliche Werte aufwachsen, was wiederum die gesellschaftlichen Moralvorstellungen über Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat beeinflusst. Viele Personen haben nur sich im Zentrum und alles dreht sich um das eigene Ego. Ihr ganzes Tun und Handeln ist sehr kurzsichtig und kurzfristig und nur auf den eigenen Vorteil ausgerichtet. Vielfach haben diese Leute weder Initiative noch Einsatzwillen noch Kooperationsbereitschaft. Und ich weiss, von was ich rede. Ich bin selber in der Sozialbehörde und muss immer wieder feststellen, dass viele Hilfesuchende nach dem gleichen Muster funktionieren. Vor allem christliche Tugenden, die unsere Schweiz zu Wohlstand und Frieden verholfen haben, gehen immer mehr verloren. Bescheidenheit, Nächstenliebe, Fleiss, Anstand, Respekt, Sparsamkeit – man kann nicht mehr ausgeben, als man hat, dies gilt übrigens auch für den Rat – fehlen immer mehr. Aus diesen Gründen ist eine Verschärfung des Sozialhilfegesetzes nötig, aber auch eine Veränderung der Gesellschaft mit Rückbesinnung auf christliche Werte nötig.

Die EDU empfiehlt Ihnen die Zustimmung zu dieser PI. Danke.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Über der Eskalation in den letzten Wochen und Monaten beim Zürcher Sozialamt haben viele offensichtlich vergessen, dass wir dieses Problem bei 170 andern Gemeinden ebenfalls feststellen können. Es gibt in diesen 170 Gemeinden eklatante Finanzprobleme infolge der Sozialhilfekosten. Wir müssen feststellen, dass auch Kontrollmöglichkeiten nicht überall wahrgenommen wurden. Obwohl von uns in der Behandlung des Sozialhilfegesetzes verlangt wurde, dass die Gemeinden solche wahrnehmen müssen, hat dann der Rat darauf verzichtet, Sozialinspektoren vorzuschreiben, als Beispiel.

Ein Beispiel, das im guten Sinne erwähnt werden kann, ist die Stadt Uster. Dort wird erst unterstützt, wenn lückenlos auch die Bedürftigkeit nachgewiesen ist. Dass es dann vorkommt, dass auf einmal die Bedürftigkeit nicht mehr erhoben wird von den Gesuchstellern, zeigt, dass eben auch versucht wird, sich hier ungerechterweise Sozialhilfe

zu erschleichen. Wir stellen heute fest, dass eine eingeimpfte Datenschutzmentalität herrscht. Mit dem Angstmachen vor Verstössen gegen den Datenschutz hat man viele Behörden, Kommissionen und Sozialhilfeleute verängstigt. Und es ist nicht vom Tisch, wenn der eidgenössische Datenschützer erklärt, all diese nicht beigebrachten Unterlagen, die in den verschiedenen Fällen aufgedeckt wurden, hätte man von andern Stellen erhalten können, wenn er dann gleichzeitig den Finger erhebt «Passt auf, ihr dürft den Datenschutz nicht missbrauchen, dort ist sehr grosse Zurückhaltung gefordert!» Man muss zu einer vernünftigen Wahrnehmung kommen, inwiefern die Behörden, die alle unter der Geheimhaltungspflicht stehen, zusammenzuarbeiten haben. Es sind aktive Abklärungen durch die Sozialämter nötig, und eben nicht nur nötig, sondern auch ganz konkret erlaubt. Ich erinnere an die regierungsrätliche Antwort 223/2005. Dort verlangt der Regierungsrat dies ausdrücklich von den Gemeindebehörden; Sie können es nachlesen. Ich habe das gerade letzthin auch wieder im Kreise von Gemeindepräsidenten des Gemeindepräsidentenvorstands diskutiert.

Ein Beispiel: Abklärungen der Wohnsituation. Wenn erwachsene Mitzahler, Mitbewohner, vorhanden sind und dies nicht erhoben wird, dann wird zu viel Geld ausbezahlt. Wenn nicht mehr durchgesetzt wird, dass dort, wo zu teuerer Wohnraum vorhanden ist, dieser schlussendlich nach besseren Möglichkeiten, die günstiger sind, ausgelagert wird, dann sind das Unterlassungen. Wir haben es in diesem Bereich auch mit Liegenschaftenbesitzern zu tun, die vergammelte Liegenschaften zu überteuerten Preisen an Sozialhilfebezüger vermieten. Das ist Missbrauch, und dort müssen die Behörden einschreiten. Aber auch wenn gemeindeüberschreitend in den Agglomerationsgemeinden bereits eine Resignation da ist, weil billiger Wohnraum überhaupt nicht mehr vorhanden ist, Verschiebungen stattfinden, bestraft man solche Verbilligungsmöglichkeiten, indem die Gemeinde noch zwei Jahre länger als Wohnortsgemeinde angeschaut wird.

Es braucht dringend einen Mentalitätswechsel bei den Sozialdiensten. Die Kontrollen, die wir verlangen, sind zum Schutz vor Fehlleistungen und Unterlassungen der Handelnden gedacht. Die Kontrollen sind aber auch eine Verhinderung, dass Hilfsbedürftige in Versuchung kommen und verschweigen oder verdecken. Ausnützen von Kontrolllücken wird von Rekursbehörden, insbesondere von den Bezirksräten, eben nicht als strafrechtlicher Akt gesehen. Auch dies müssen wir klar erkennen. Gegenüber dem Regierungsrat möchte ich ganz klar an eine

zusätzliche Informationspflicht und einen Schulungsauftrag an die Gemeindebehörden und Sozialhilfestellen über das Sozialamt erinnern. Ich erinnere Sie an Ihre Antwort 223/2005, Regierungsrat Hans Hollenstein.

Überweisen Sie bitte diese Anträge, die vorliegen. Wir haben in den Kommissionen eine Ergänzung des Sozialhilfegesetzes vorzunehmen. Die Sozialhilfeinspektoren oder andere Kontrollmechanismen müssen festgeschrieben werden. Selbstständige Abklärungspflichten der Sozialbehörden müssen klar stipuliert sein. Es geht nicht nur um Betrug und Strafrecht, sondern auch und vor allem um gesetzeskonforme Abwicklung auch bei der Sozialhilfe, wie dies beim Steueramt schon lange Praxis ist. Ziel muss sein: Hilfsbedürftigen – echt Hilfsbedürftigen – ist wirkungsvoll zu helfen! Ich danke Ihnen.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Ich möchte die Diskussion wieder ein bisschen zurückführen von der Sozialhilfe zum Datenschutz, worum es ja eigentlich geht. Natürlich könnte man diese drei Vorstösse, die da jetzt vorliegen, einfach grosszügig durchgehen lassen und unterstützen. Aber die Aufweichung des Datenschutzes hat ihre Grenzen, und wir machen da nicht überall mit. Wir machen nicht mit bei der PI von Philipp Kutter (9/2008), welche im Prinzip zwei Forderungen stellt, nämlich erstens die Zusammenarbeit zwischen Behörden innerhalb der Gemeinde offenbar, und zweitens den Informationsaustausch, der sich auch auf besondere Personendaten ausdehnen soll. Ich möchte auf die beiden Dinge kurz eingehen.

Zusammenarbeit von Behörden innerhalb einer Gemeinde ist wichtig. Auf vernetztes Arbeiten ist auch im öffentlichen Bereich vermehrt zu achten. Runde Tische zwischen Schule und Polizei beispielsweise sind erfreuliche Beispiele von institutionalisierter Kooperation, welche gute Früchte tragen kann. Eine solche Zusammenarbeit müssen und wollen wir uns aber, Philipp Kutter, nicht vom Regierungsrat bewilligen lassen, schon gar nicht draussen in den Gemeinden. Dafür brauchen wir diese PI nicht.

Das Zweite, die Regelung des Datenaustausches: Da haben wir vor nicht ganz Jahresfrist ein Gesetz verabschiedet, welches klare Bestimmungen enthält. Bei Personendaten und bei besonderen Personendaten ist ein Austausch im Einzelfall problemlos möglich – das wurde schon gesagt –, wenn das entsprechende Organ dies zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Es geht also durchaus. Es kann zusammengear-

beitet werden. Es ist einfach nicht wahr, wenn da solche Behauptungen in den Raum gestellt werden, dass es hier Wände gebe.

Geht es aber um eine systematische Zusammenarbeit mit gegenseitig offenen Datenbanken, dann braucht es natürlich eine gesetzliche Regelung, und da sind wir eben weiterhin dafür, weil das so gut ist. Wenn der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit, einer dauernden Zusammenarbeit, inklusive Datenaustausch, erkennt, dann macht er die entsprechenden Regelungen im Gesetz, wie das jetzt im Sozialhilfegesetz vermutlich auch passieren wird. Aber besondere Personendaten lassen sich nicht temporär und für eine bestimmte Aufgabe austauschen. Ich muss einfach sagen, dass in dieser Hinsicht die Parlamentarische Initiative von Philipp Kutter unsorgfältig gemacht ist. Die Initianten entlarven sich selber, wenn sie beispielsweise sagen, dass zwischen Sportveranstaltern und der Polizei Zusammenarbeit bewilligt werden soll. Wo sind denn da die öffentlichen Organe? Oder dass etwa der Regierungsrat bei den Behörden in den Gemeinden – diese Vorstellung ist fast ein bisschen absurd – eine Zusammenarbeit, allenfalls eben mit Austausch von Personendaten, bewilligen oder verordnen soll. Auf welcher Ebene sind wir denn hier eigentlich?

Nun gut, die PI hat ein richtiges und gutes Grundanliegen. Zusammenarbeit ist wichtig, vernetztes Arbeiten ist wichtig. Wir stehen dazu. Aber dieser Zusammenarbeit steht in der Gesetzgebung nichts entgegen. Für den systematischen Datenaustausch aber braucht es weiterhin gesetzliche Festlegungen. Alles andere bringt keinen Fortschritt und wird auch dem grundrechtlichen Anspruch auf Schutz der Privatsphäre, auf den – es wurde gesagt – alle Menschen, zum Beispiel auch Sozialhilfeempfänger, Anspruch haben, nicht gerecht. Wir können die PI von Philipp Kutter deshalb nicht unterstützen.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Wir stellen fest, dass in diesem Rat mehrheitlich Einigkeit darüber besteht, dass wir Probleme haben, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe, die es nötig machen, dass wir hier gesetzliche Grundlagen schaffen. Es ist eben nicht so, wie Markus Bischoff sagt, dass der Datenschutzbeauftragte der Meinung wäre, es liesse sich alles machen mit den heute bestehenden Regelungen, sondern er fordert uns, als Gesetzgeber, diesen Kantonsrat, dazu auf, die notwendigen rechtlichen, spezialgesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Und was man nun falsch machen kann in dieser Diskussion, ist, den

Datenschutz einfach einem Allgemeinverdacht zu unterstellen und ihn grundsätzlich als Hindernis darzustellen. Denn, wie das schon ausgeführt wurde, Datenschutz hat in einem demokratischen Rechtsstaat seine Aufgabe, und es geht darum, Bürgerinnen und Bürger vor Eingriffen der öffentlichen Hand zu schützen.

Wenn wir nun auch die Parlamentarische Initiative von Philipp Kutter (9/2008) vorläufig unterstützen, tun wir dies indessen mit Vorbehalten. Unserer Ansicht nach muss es darum gehen, in den einzelnen Gesetzen, da, wo Bedarf besteht, die entsprechenden spezialgesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Wir stellen uns dagegen, dass man gewissermassen Generalvollmachten schafft, wie das annäherungsweise mit dieser PI geschieht, und auch dem Regierungsrat damit Kompetenzen erteilt, die unseres Erachtens zu weit gehen. Es müssen für jedes Rechtsgebiet einzeln Kompetenzen und Rechte in den entsprechenden Gesetzen, eben beispielsweise im Sozialhilfegesetz, geregelt werden. Wir zählen darauf, dass die Kommission sich hier intensiv mit dieser Frage auseinandersetzen wird, und werden uns vorbehalten, die entsprechenden Ergebnisse anschliessend zu würdigen.

Heinz Kyburz (EDU, Oetwil a.S.): Ich spreche zur Parlamentarische Initiative von Philipp Kutter (9/2008) und zur Einzelinitiative von Karl Stengel (27/2008). Wenn wir diese drei Geschäfte heute gemeinsam behandeln, so hoffen wir, dass keine Grabenkämpfe zwischen den Verfechtern des Datenschutzes und den Verfechtern des Datenaustausches entstehen, sondern die wohlverstandenen Interessen der Öffentlichkeit wie auch des Einzelnen wahrgenommen werden können. Auf Grund dessen, was wir bisher gehört haben, scheint dies der Fall zu sein. Dabei ist es wichtig, sich bewusst zu sein, dass die involvierten öffentlichen Organe die Erhebung und den Austausch von Daten nicht zum Selbstzweck, sondern zur Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.

Die Öffentlichkeit ist selber mit gutem Beispiel vorangegangen, indem sie in Artikel 17 der neuen Kantonsverfassung für jede Person den Zugang zu amtlichen Dokumenten ermöglicht und so gegenüber jedermann über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen muss. Analog dazu ist es völlig angemessen, wenn auch der Einzelne, der öffentliche Handlungen verursacht, die für die amtliche Tätigkeit erforderlichen Daten preisgeben muss. Insbesondere in den Bereichen Justiz, Schule, Gesundheit und Soziales gibt es verschiedene involvierte Stellen, die unter einander einen Datenaustausch pflegen sollen, um effektive Ent-

scheidungen zu treffen und um ihre Aufgaben effizient wahrnehmen zu können. Mit den Paragrafen 16 und 17 des Informations- und Datenschutzgesetzes ist der Austausch von Personendaten und besonderen Personendaten im Einzelfall künftig bereits vorgesehen.

Im Sinne einer vernetzten Verwaltungstätigkeit erscheint es der EDU richtig, auch für einzelne Aufgabenbereiche die Zusammenarbeit von verschiedenen öffentlichen Organen zu institutionalisieren. Von dieser Möglichkeit wurde auch in einer seit 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Änderung des Sozialhilfegesetzes Gebrauch gemacht. Gemäss Paragraf 3c des Sozialhilfegesetzes arbeiten die Sozialhilfeorgane, um die Eingliederung der Hilfesuchenden und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, mit andern Leistungserbringern zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufsberatung sowie private Organisationen.

Ob nun mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative dem Regierungsrat in einzelnen Aufgaben die Kompetenz zur institutionalisierten Zusammenarbeit erteilt wird oder diese wie beim Sozialhilfegesetz auf Gesetzesstufe vorgesehen werden soll, möchte die EDU im heutigen Zeitpunkt offenlassen. Vernetzung und Datenaustausch von amtlichen Stellen dienen schlussendlich immer dazu, den Auftrag der Öffentlichkeit möglichst gut wahrzunehmen, was in den meisten Fällen langfristig auch der betroffenen Privatperson am meisten dient. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die EDU, die vorliegende Parlamentarische Initiative von Philipp Kutter zu unterstützen.

Die vorliegende Einzelinitiative von Doktor Karl Stengel, welcher als Ombudsmann und Datenschutzbeauftragter der Stadt Winterthur tätig und mit der Thematik bestens vertraut ist, wird von der EDU ebenso unterstützt. Mit dieser Initiative wird die nötige Rechtsgrundlage geschaffen, um seitens der involvierten Ämter den Fürsorgebehörden die nötigen Informationen zur Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs erteilen zu können. Auch auf Grund meiner langjährigen Praxis als Leiter der Sozialabteilung der Gemeinde Meilen kann ich voll hinter der Initiative stehen. Ungeachtet der politischen Dimension, welche die Sozialhilfe zurzeit in Politik und Medien hat, ist es erforderlich, die involvierten Ämter zusammenwirken zu lassen, um die Interessen der öffentlichen Hand möglichst gut wahrzunehmen. Die Bestimmungen der Einzelinitiative sind auch eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Sozialhilfegesetzesände-

rungen betreffend Strafbestimmungen, Integration und Gegenleistungen. Es entspricht auch einer gewissen Logik, die erforderlichen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht nur auf der Einnahmenseite, also beim kantonalen Steuergesetz, sondern auch auf der Ausgabenseite, also beim Sozialhilfegesetz aufzunehmen, um die Öffentlichkeit möglichst vor Schaden zu bewahren. Gehen Sie somit den gleichen Weg, den auch der Kanton Basel-Stadt eingeschlagen hat. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Sie haben schon gehört, dass wir alle drei Vorstösse unterstützen, insbesondere auch die PI der CVP; Regine Sauter hat sich darüber auch schon geäussert. Ich möchte doch noch ein paar Bemerkungen zu dieser PI anführen.

Zunächst, Philipp Kutter, wir stehen hinter dem Ziel, das Sie es formuliert und heute auch begründet haben. Problematisch ist auch hier das Detail. Nicht wahr, im Einzelfall ist eine Zusammenarbeit zwischen behördlichen Organen im Einzelfall bereits heute möglich. Ich verweise auf die Paragrafen 16 Absatz zwei und 17 Absatz 2 des IDG. Was neu eingeführt wird, ist die institutionelle Zusammenarbeit, also die Pflicht der Organe, zusammenzuarbeiten. Die Vorstösse 4 und 6 auf der heutigen Traktandenliste haben ja zum Ziel, Spezialgesetze entsprechend abzuändern.

In der PI der CVP geht es darum, im IDG selber eine solche Verpflichtung festzuhalten. Da bin ich nicht so ganz sicher, ob das überhaupt zulässig ist. Insbesondere im Anwendungsbereich der besonderen Personendaten möchte man ja der Regierung eine Kompetenz zur Verpflichtung zur Zusammenarbeit geben. «Besondere Personendaten» ist ein Begriff, den nicht der zürcherische Gesetzgeber erfunden hat, sondern das ist ein Begriff des eidgenössischen Datenschutzgesetzes. Die Bearbeitung der besonderen Personendaten bedarf immer einer gesetzlichen Grundlage. Meines Erachtens ist es überhaupt nicht sicher, dass man durch Ergänzung des IDG durch die Schaffung der Bestimmung, wie sie die CVP anregt, eine solche Pflicht rechtsgültig einführen kann. Geht es auf der andern Seite um die so genannten «normalen» Personendaten, also eben nicht die besonderen, dann, glaube ich, ist eine ausdrückliche gesetzgeberische Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht erforderlich. Hier dürften die üblichen Bestimmungen über die Aufgabenerfüllung der Behörden genügen.

Also, wir unterstützen die PI. Sie wirft einige Fragen auf. Einerseits geht es darum: Ist sie im Bereiche der normalen Personendaten überhaupt nötig? Anderseits frage ich mich ein bisschen, ob sie im Bereich der besonderen Personendaten überhaupt zulässig ist. Ich kann mich täuschen – ich tue das laufend (*Heiterkeit*) –, deshalb sind wir der Meinung, dass eine vertiefte Prüfung der Angelegenheit in der Spezialkommission Sinn macht.

Erlauben Sie mir abschliessend noch eine persönliche Bemerkung, von der ich nicht so wahnsinnig sicher bin, ob sie alle Mitglieder meiner Fraktion so teilen würden. Nicht wahr, wir hören häufig, dass die Behörden an der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Datenschutzgesetzgebung behindert werden. Wenn das so wäre, wenn es tatsächlich so wäre und wenn es nicht vermeintlich so wäre, dann müsste die Datenschutzgesetzgebung korrigiert werden. Aber nur dann! Ich glaube, dass auch die Diskussion über diese drei Vorstösse einiges dazutun wird, dass wir diese Diskussion sachlich in den Kommissionen führen können. In diesem Sinne bitte ich Sie auch um Unterstützung der PI der CVP.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Das Wort hat Peter Anderegg, Dübendorf. Peter Anderegg verzichtet. (Peter Anderegg ist nicht mehr im Saal.)

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Erlauben Sie mir, einen zusätzlichen Aspekt in diese Datenschutzdebatte einzubringen. Denn die Frage ist oft nicht, ob der Datenaustausch zwischen Behörden überhaupt möglich ist oder nicht, sondern oft ist die Frage auch, wie der Datensaustausch zwischen Behörden stattfinden kann. Es ist qualitativ und vor allem zeitlich ein grosser Unterschied. Eine Behörde erhält von der andern Behörde eine Auskunft – und die erhält sie häufig –, indem sie eine schriftliche Anfrage startet, durch die angefragte Behörde eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden kann und dann von der angefragten Behörde eine schriftliche Antwort nach geraumer Zeit ergeht. So funktioniert der Datenaustausch zwischen Behörden heute in den meisten Fällen, und so funktioniert er auch. Aber diese Art des Informations- und Datenaustausches zwischen Behörden dauert zu lange, ist zu umständlich und auch zu teuer. Es braucht jemanden, der ein Brieflein schreibt, es braucht jemanden, der prüft und es

braucht jemanden, der Gleiche womöglich, der ein Brieflein zurück schreibt, und das dauert und dauert.

Viel praktischer und viel einfacher und viel effizienter und kostengünstiger wäre ein Online-Zugriff auf Datenbanken von anderen Behörden. Dies soll möglich sein, allenfalls mit Einschränkungen. Man kann den Benutzerkreis EDV-mässig einschränken selbstverständlich. Man kann die Abfragemöglichkeiten einschränken. Aber ein Online-Zugriff auf Datenbanken ist mit Abstand der schnellste und praktikabelste Weg. Aber ein Online-Zugriff auf Datenbanken braucht eine ganz besondere gesetzliche Grundlage. Es muss also ganz spezifisch für einen Online-Zugriff eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Diesen Input möchte ich für die nun nachfolgende Arbeit in den vorberatenden Kommissionen gerne eingeben. Ich bringe das Beispiel: Wenn ein Haftrichter beispielsweise einen Online-Zugriff hätte auf das Fahndungssystem Ripol der Kantonspolizei und ganz rasch in einer Ein-Minuten-Abfrage online überprüfen könnte, ob er nun einen Häftling, einen FFE-Insassen (Fürsorgerischer Freiheitsentzug) oder was auch immer es ist, wirklich rauslassen soll, nachdem er sich vergewissert hat, dass dieser nicht zur Fahndung oder Verhaftung ausgeschrieben ist, dann wäre das ein grosser Schritt zur Sicherheit. Aber das funktioniert nur dann, wenn das einigermassen praktikabel und einigermassen schnell passiert und nicht Tage oder Wochen im Voraus mit einer schriftlichen Anfrage passieren muss, welche dann allenfalls rechtzeitig eintrifft oder auch nicht. Das ist ein wichtiger Aspekt, und ich bitte die entsprechenden Kommissionen, auch diesen Aspekt in der Diskussion zu berücksichtigen.

Claudio Schmid (SVP, Bülach) spricht zum zweiten Mal: Noch einige Bemerkungen zu Voten. Markus Bischoff, Sie äussern sich zu vielen Themen, das ist mir aufgefallen, seit Sie im Kantonsrat sind (Heiterkeit), und Sie beleben sogar die Debatte; das ist gut so. Aber heute haben Sie sich nicht optimal vorbereitet oder mir nicht recht zugehört.

Seit Jahren fordern wir Verbesserungen, schon vor den Exzessen im Zürcher Sozialdepartement, das können wir nachweisen. Wir haben sachlich darauf aufmerksam gemacht, was das Problem ist, und möchten den Gemeinden Unterstützung bieten und auch den Strafverfolgungsbehörden. Das könnten vielleicht sogar unsere Kollegen von der CVP bestätigen. Sie behaupten ferner, dass im Sozialamt beziehungs-

weise nur in der Sozialpolitik Verschärfungen erfolgen sollen. Das ist auch nicht wahr. Im kantonalen Steueramt gelten Massstäbe zur Verfolgung von Tätern, die viel extremer sind und schon seit Langem eingespielt sind.

Und jetzt noch ein Ausblick und Wort an Urs Lauffer, den Präsidenten der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) und Vizepräsidenten von Monika Stockers (Stadträtin Monika Stocker, Grüne, Zürich) Sozialbehörde. Sie sind Teil des Problems, sorry (Heiterkeit). Also werfen Sie uns nicht vor, wir bringen mit absurden Ideen und Vorstössen dieses Thema auf den Tisch! Die SVP wird in der nächsten Woche umfassend darüber orientieren, wie sie die Sozialhilfe der Zukunft sieht. Und da, kann ich Ihnen versichern, Urs Lauffer, werden wir hier drinnen noch interessante Diskussionen und Auseinandersetzungen miteinander führen.

Beat Badertscher, Sie wissen nicht, was Sache ist, ob es den amtlich bewilligten Sozialhilfemissbrauch gibt, ob die Datenschutzproblematik tatsächlich ein Problem ist in unserem Kanton, ob man daran gehindert wird. Auch hier verweise ich Sie auf mein Votum und kann Ihnen Einblick in umfassende Akten gewähren (der Votant zeigt einen Stapel Papiere), wo schriftlich festgehalten wird «Hier wird nicht geredet». Nicht einmal innerhalb der Gemeindeverwaltung dürfte man heute offiziell miteinander kommunizieren. Also das Steueramt kann nicht mit dem Sozialamt Daten austauschen.

Das ist Quatsch, und deshalb setzen wir uns vehement für eine Verbesserung dieses Problems ein! Danke.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil) spricht zum zweiten Mal: Ich bin mit sehr vielem einig, was gesagt wurde. Und ich bin auch erfreut über die sachliche Diskussion, die wir heute führen – mit einigen Abstrichen vorhin.

Ich möchte aber Ueli Annen – er ist leider gerade nicht da – noch etwas entgegnen zum Thema «Runde Tische» und zur Frage, ob wir hier wirklich ein Thema behandeln, das uns etwas angeht. Ich freue mich, dass er auch findet – und mit ihm die SP –, dass die Runden Tische eine gute Angelegenheit sind. Das Problem dabei ist aber: Man sollte auch über Personen reden können bei diesen Runden Tischen. Und da endet eben der Gestaltungsspielraum. Das kann eine Gemeinde allein

nicht bewilligen oder zulassen. Darum müssen wir uns hier im Kantonsrat darüber unterhalten.

Und dann noch eine abschliessende Bemerkung: In der Hoffnung, dass mehrere Vorstösse überwiesen werden, möchte ich anregen, dass sie in die gleiche Kommission gehen. Dankeschön.

Beat Badertscher (FDP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Claudio Schmid, ich gebe gerne zu, dass man mich am Anfang nicht hören konnte, weil ich nach langen Jahren diese Anlage (Mikrofonanlage) noch immer nicht bedienen kann. Aber Sie haben nicht zugehört. Ich habe gesagt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit haben wir nichts. Das Problem ist nur, ob eine solche Pflicht generell im IDG statuiert werden kann oder ob es nicht viel intelligenter und auch richtiger ist aus gesetzgeberischer Sicht, das zu tun, was Sie ja auch fordern, nämlich eine Ergänzung in den Spezialgesetzen vorzunehmen. Nur darum geht es mir. Dass diese Pflicht nicht bestritten ist, ist klar. Danke.

Abstimmung über Traktandum 4

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 236/2007 stimmen 164 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Parlamentarische Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Ich beantrage Ihnen, die PI einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Abstimmung über Traktandum 5

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 9/2008 stimmen 137 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Parlamentarische Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Ich beantrage Ihnen, die PI einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Nun stimmen wir noch ab über Geschäft Nummer 6. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Einzelinitiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Abstimmung über Traktandum 6

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative 27/2008 stimmen 159 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Einzelinitiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Einzelinitiative wird an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Die Geschäfte 4, 5 und 6 sind erledigt.

Erklärung der SVP-Fraktion zum Tötungsdelikt in der Strafanstalt Pöschwies

Alfred Heer (SVP, Zürich): Wie den Medien in den vergangenen Tagen zu entnehmen war, gibt es konkrete, von verschiedenen Stellen gemachte Hinweise darauf, dass im Mordfall Pöschwies das Opfer vorgängig vom nachmaligen Täter R.K. belästigt wurde. Wir verlangen von den zuständigen Behörden, dass diesen Hinweisen mit allem Nachdruck nachgegangen wird, zumal die zuständigen Justizbehörden anlässlich ihrer Medienkonferenz keine solchen Vorfälle erwähnt haben.

Gleichzeitig fragen wir uns, wieso der politische Verantwortliche für das Amt für Justizvollzug, Regierungsrat Markus Notter, seit Tagen weder ein Wort des Bedauerns noch sonst irgendeine Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit abgegeben hat. Die Tatsache, dass es einem auch von Doktor Frank Urbaniok als nicht therapierbar eingestuften Täter in der Strafanstalt Pöschwies möglich war, sich ein Opfer im Gruppenvollzug auszusuchen, ist wohl schwerwiegend genug, um dazu Stellung zu nehmen.

In Anbetracht der diversen Vorfälle, in welche das Amt für Justizvollzug involviert ist, und der Tatsache, dass der zuständige Regierungsrat abgetaucht ist, stellt sich die Frage, wieso das Amt für Justiz noch durch ihn weitergeführt werden soll. Der Regierungsrat sollte sich ernsthaft überlegen, das Amt für Justiz Regierungsrat Markus Notter einstweilen zu entziehen, bis die Staatsanwaltschaft, welche bekanntlich auch Regierungsrat Notter untersteht, sämtliche, in den verschiedenen Fällen im Raume stehenden Vorwürfe untersucht hat. Wir brauchen im Regierungsrat keine Schönwetterkapitäne, welche die Brücke im Sturm verlassen und im Schiffsrumpf irgendwo untertauchen – in der Hoffnung, dass sich der Orkan bald legen wird. Besten Dank.

Erklärung der CVP-Fraktion zum Tötungsdelikt in der Strafanstalt Pöschwies

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der CVP mit dem Titel «Unsachliche Informationspolitik der Verantwortlichen des Justizvollzugs».

Nachdem ein verwahrter Sexualstraftäter und zweifacher Kindermörder in der Strafanstalt Pöschwies einen Mitinsassen sexuell missbraucht und umgebracht hat, haben die Verantwortlichen des Justiz-

vollzugs, der Amtschef des Justizvollzugs, der Anstaltsdirektor und der Chefpsychiater des Justizvollzugs, anlässlich einer Medienkonferenz vom vergangenen Mittwoch öffentlich mitgeteilt, dass punkto Haftregime alles beim Alten bleibt und sich überhaupt nichts ändert. Der verwahrte Täter habe nie zu Klagen wegen Gewalt Anlass gegeben, tönte es. Niemand scheint verantwortlich zu sein.

Die CVP ist erschüttert, dass die Verantwortlichen des Justizvollzugs bereits wenige Tage nach dem tragischen Vorfall solche klaren Schlussfolgerungen ziehen, dass sich punkto Haftregime nichts ändert, obwohl die Umstände des Vorfalls noch gar nicht sauber abgeklärt sind und die Strafuntersuchung erst begonnen hat. So ist es nicht verwunderlich, dass in der Zwischenzeit ständig neue Gegebenheiten ans Tageslicht kommen. Der getötete Mitinsasse musste anscheinend schon länger sexuelle Übergriffe erdulden und meldete sich deswegen auch bereits bei den Aufsehern. Passiert ist jedoch anscheinend nichts. Die Untersuchung läuft.

Im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt gibt es viele offene Fragen, die heute noch nicht beantwortet werden können, aber beantwortet werden müssen. Wieso befindet sich zum Beispiel ein junger Gefangener mit mittelschweren Delikten und kurzer Freiheitsstrafe im gleichen Vollzug wie ein langjährig verwahrter, unbehandelbarer Sexualstraftäter? Wie kann die Sicherheit im Gruppenvollzug jederzeit gewährleistet werden?

Die CVP hat zusammen mit der FDP bereits am vergangenen Dienstag mit der Interpellation 45/2008 von der Regierung klare Antworten zum Gruppenvollzugsregime in der Pöschwies verlangt. Die CVP fordert Justizdirektor Markus Notter auf, endlich die Führung in diesem Krisenfall zu übernehmen und im Gegensatz zu den Verantwortlichen des Justizvollzugs unvoreingenommen und unbefangen das bestehende Haftregime in der Strafanstalt Pöschwies durch einen unabhängigen Experten analysieren und mögliche Verbesserungsvorschläge ausarbeiten zu lassen. Nur so sind eine objektive Information der Öffentlichkeit und eine objektive Beantwortung der Interpellation der CVP und der FDP möglich.

Gemeinsame Erklärung der Fraktionen EDU, EVP, Grüne/AL, Grünliberale und SP zum dritten SIL-Bericht

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Ich verlese Ihnen eine gemeinsame Fraktionserklärung der EDU, EVP, Grüne/AL, Grünliberalen und SP (Heiterkeit) zum Bericht Variantenoptimierung und raumplanerische Abstimmung im SIL-Verfahren (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt).

Wir stellen fest, dass auch im dritten SIL-Bericht die Parallelpiste immer noch nicht vom Tisch ist. Wir stellen weiter fest, dass mit der Variante J eine Variante weiterhin in Diskussion steht, welche Pistenverlängerungen vorsieht. Zu beidem hat sich der Kantonsrat mehrfach mehrheitlich ablehnend geäussert. Der Kantonsrat wird im Verkehrsrichtplan beim Objektblatt Flughafen Kloten die raumplanerische Festsetzung vornehmen. Sollten die Parallelpiste und die Variante J weiterverfolgt werden, ist das Debakel im SIL-Prozess absehbar. Wir fordern den Regierungsrat auf, dies zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu handeln.

Wir stellen weiter fest, dass im dritten SIL-Bericht die Berechungen zur Anzahl stark gestörter Personen für die verschiedenen Optimierungen fehlen. Wir fordern den Regierungsrat auf, hier Transparenz zu schaffen und diese Werte unverzüglich zu berechnen und zu publizieren.

Erklärung der FDP-Fraktion zur Dringlichkeit von Ratsgeschäften

Beat Walti (FDP, Zollikon): Ich verlese Ihnen eine dringliche Fraktionserklärung (Heiterkeit) zu dringlichen Fragen der Holzschnitzelfeuerungen bei der ZKB und zum dringlichen Ratsbetrieb.

Zirka 250 Geschäfte umfasst unsere Traktandenliste zurzeit, und es kommen an jeder Sitzung mindestens so viele dazu, wie wir erledigen. Die ältesten parlamentarischen Vorstösse datieren vom Sommer 2005. Würde der Rat das Postulat 216/2005 von Ralf Margreiter über die Transparenz auf dem Markt für Zahnmedizin heute diskutieren und überweisen – was wir notabene nicht tun –, würde die Durchlaufszeit mit der Stellungnahme des Regierungsrates, der Kommissionsberatung und der anschliessenden Abschreibung hier im Plenum gut und gerne sechs Jahre betragen.

Das ist natürlich unerfreulich für tatenhungrige Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Ungeduldige helfen sich mit so genannten dringlichen

Postulaten. Doch weil diese gleich zweimal debattiert werden, bevor wir sie abschreiben können, verlangsamt sich der Abbau der übrigen Pendenzen noch mehr. Immerhin kommen aber so brennende politische Fragen wie die der Holzschnitzelfeuerung der Höhenklinik Wald rasch und unkompliziert auf den Tisch des Hauses. Auch Parlamentarische Initiativen hinterlassen tendenziell rascher Spuren in den Medien und auch in der Kommissionsarbeit. Sie sind deshalb seit einiger Zeit beliebt.

Eine neue Qualität der Beschleunigung erleben wir dieser Tage aber mit dem Versuch, gerade mal knapp zwei Wochen vor der seit langem angekündigten Debatte zu verschiedenen ZKB-Vorstössen (147/2007, 148/2007) eine neue Parlamentarische Initiative (35/2008) einzureichen und diese bereits für die nächste Woche an allen Pendenzen vorbei an die Spitze der Traktandenliste zu katapultieren. Die Fraktionen haben so kaum Zeit, sich mit dem Geschäft ernsthaft zu befassen. Auch inhaltlich erstaunt die angebliche Dringlichkeit dieses Geschäftes sehr, nachdem mindestens die SVP als Mitinitiantin in den letzten 20 Jahren kategorisch gegen jede spürbare Strukturveränderung gemauert und das historisch Gewachsene mitsamt allem Personalentscheiden stets als gut und zweckmässig verteidigt hat. Wiederholt hat die SVP gerade auch die nahe liegende Abschaffung des Dreierpräsidiums kategorisch abgelehnt, auch gegen den Ratschlag namhafter Experten. Die Verpolitisierung der Bankorgane wurde stets mit dem Hinweis auf den so genannten Leistungsauftrag und die KMU-Förderung verteidigt. Und nun hält ausgerechnet diese Partei die Besetzung der Bankspitze mit einer - ich zitiere - «einzelnen Person mit entsprechendem fachlichen Hintergrund» für superdringlich, die bereits heute den Präsidenten des Bankrates stellt.

Nun, zur Sache können wir uns ja noch austauschen. Was die versuchte Beschleunigung angeht, ist diese Taktik vielleicht kurzfristig erfolgreich, langfristig aber fatal. Wir alle hier drinnen sollten merken, dass sich der Kantonsrat mit seiner turmhohen Bugwelle selber aus dem Rennen nimmt, wenn es darum geht, als gesetzgebendes Organ eigene Impulse auszulösen. Mit Durchlaufzeiten von mehreren Jahren für eigene Vorstösse beschränken wir uns faktisch und freiwillig auf das Herumfeilen an regierungsrätlichen Gesetzesvorlagen, deren Anstoss nur noch äusserst selten aus dem Kantonsrat kommt. Es ist illusorisch zu meinen, wir kämen mit ein bisschen gutem Willen und zusätzlichen Sitzungsterminen auf einen grünen Zweig. Wir müssen das Hamster-

rad nicht schneller oder länger laufen lassen, wir müssen es stoppen! Dazu braucht es grundlegende Änderungen der Abläufe.

Wir werden als Erstes in der Geschäftsleitung den Antrag stellen, diese Aufgabe anzupacken. Und ich fordere Sie auf und lade Sie ein, darüber nachzudenken, wie wir dieses Ziel gemeinsam erreichen können.

Persönliche Erklärung von Alfred Heer, Zürich, zur Fraktionserklärung von Beat Walti

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich muss Ihnen sagen, Beat Walti, die warme Luft, die Sie hier verbreitet haben, ist tatsächlich ein Beitrag zum Energiesparen. Wenn Sie in der letzten Legislatur Zeit hatten, ins Kino zu gehen, dann muss ich Ihnen sagen, dann können wir auch dringliche Postulate für eine Holzschnitzelheizung einreichen, auch wenn es Ihnen nicht passt. Es ist schade, dass Sie keine Themen haben, die Sie besetzen können. Das einzige, was Sie können, ist sich beklagen über andere Parteien, die innovativ sind und Vorschläge unterbreiten. (Grosse Heiterkeit.)

7. Bevölkerungsschutzgesetz (BSG)

Antrag der Redaktionskommission vom 24. Januar 2008 4403b

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Nach dem netten Gedankenaustausch vor der Pause nun etwas zum Thema Bevölkerungsschutz, einer vornehmen Aufgabe der Politik.

Die Redaktionskommission hat an der Vorlage in der Fassung der ersten Lesung keine Änderungen vorgenommen. Ich möchte einzig einige Bemerkungen zum Begriff «Aufwuchs» machen. Das Gesetz verwendet in Paragraf 16 Absatz 2 und in Paragraf 18 Absatz 2 den Begriff des «Aufwuchses». Nun sollten Begriffe, die das Gesetz verwendet, den Adressaten genügend klar sein. Inhaltlich spricht Paragraf 16 Absatz 2 von der Vorbereitung der Bewältigung eines bewaffneten Konflikts. Da haben wir schon etwas gelernt, hätten wir doch den Begriff «Aufwuchs» eher der Forstwirtschaft zugeordnet. Das Bundesrecht definiert den Begriff nicht. In den Erläuterungen zum Bevölkerungsschutz findet sich aber eine ausführlichere Umschreibung als im vorliegenden Gesetz, die ich für Sie – ich weiss nicht, wie gross Ihr Interesse ist, macht aber nichts (Nach der Pause kehren die Ratsmit-

glieder langsam in den Saal zurück, der Geräuschpegel ist hoch.) – zuhanden der Materialien zu Protokoll gebe und zitiere: «Eine gezielte Anpassung der Mittel des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf die Bewältigung eines bewaffneten Konflikts wird als Aufwuchs bezeichnet. Der Aufwuchs umfasst eine qualitative und eine quantitative Erhöhung der Mittel des Bevölkerungsschutzes, zum Beispiel durch die Rekrutierung von zusätzlichem Personal, die Anpassung der Ausbildung, die Aktivierung der Schutzinfrastruktur und die Beschaffung von zusätzlichem Material.»

Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeines

§§ 1, 2, 3 und 4

B. Vorsorge in ausserordentlichen Lagen

§§ 5, 6, 7, 8 und 9

C. Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

§§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22

D. Andere Lagen

§§ 23 und 24

E. Kosten und Entschädigungen

§§ 25, 26 und 27

F. Schlussbestimmung

§ 28

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Vorlage ist redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 123 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 4403b zuzustimmen.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Der Minderheitenstandpunkt wird, sofern das Referendum ergriffen wird, von der Geschäftsleitung verfasst.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Hundegesetz

Antrag des Regierungsrates vom 18. April 2007 und geänderter Antrag der KJS vom 8. November 2007 4402a

Ratspräsidentin Ursula Moor: Im letzten Versand haben Sie einen Antrag von Michael Welz und Thomas Ziegler erhalten. Diesen behandeln wir an entsprechender Stelle.

Eintretensdebatte

Christoph Holenstein (CVP, Zürich), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die Kommission hat die Beratungen des Antrags der Regierung vom 18. April 2007 an ihrer Sitzung vom 23. August 2007 begonnen und konnte sie nach insgesamt drei Sitzungen und eingehender Diskussion am 8. November 2007 abschliessen. Obwohl das Thema Hunde eines ist, das jeden persönlich betrifft und auch mit Emotionen verbunden sein kann, wurden die Diskussionen in der Kommission sachlich geführt. Dies lag nicht nur an den Kommissionsmitgliedern, sondern auch an der offenen Unterstützung durch den Sicherheitsdirektor, Regierungsrat Hans Hollenstein, und der fachlich kompetenten Mitwirkung der Kantonstierärztin, Doktor Regula Vogel, wofür ich mich herzlich bedanken möchte.

Nun zur Vorlage des Hundegesetzes. Das geltende Gesetz über das Halten von Hunden aus dem Jahr 1971 ist in vielen Bereichen veraltet und entspricht wegen der mit der Bevölkerungszahl gestiegenen Hundepopulation und den gesellschaftlichen Änderungen nicht mehr dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Im Kanton Zürich leben viele

Menschen und Hunde auf engem Raum beieinander. Das Konfliktpotenzial ist also hier grösser als in sehr schwach besiedelten Gegenden oder Kantonen. Am 1. Dezember 2005 kam es zudem zum tragischen Vorfall in Oberglatt, bei dem ein Kindergartenschüler von drei Pitbullterriern angefallen und tödlich verletzt wurde.

Das kantonale Hundegesetz hätte aber sowieso überarbeitet werden müssen. Der Bund hat am 12. April 2006 das Tierschutzgesetz betreffend Zucht und Haltung von Tieren geändert. Es sind dies die Artikel 7a und 7d des Tierschutzgesetzes. Gleichzeitig mit einer Änderung der Tierschutzverordnung in Artikel 34a hat er eine Meldepflicht für Tierärzte, Ärzte, Zollorgane und Hundeausbildner bei Hundebissen sowie bei Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens an die zuständigen kantonalen Stellen eingeführt. Die kantonale Hundeverordnung wurde mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2006 entsprechend angepasst.

Mit der vom Bund vorgesehenen Totalrevision der Tierschutzverordnung wird der obligatorische Besuch einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung für das Halten aller Hunde vorgeschlagen. Zudem sollen Personen, die Hunde von Dritten erziehen, eine anerkannte Ausbildung erhalten. Überdies hat der Bundesrat am 14. Dezember 2007 bekannt gegeben, dass er durch Änderung des Obligationenrechts mit einer verschärften Haftung aller Hundehalter die Menschen besser schützen will. Er will mit einem Versicherungsobligatorium sicherstellen, dass Opfer von Hundebissen tatsächlich entschädigt werden. Ob weitere gesamtschweizerische Regelungen erlassen werden, bleibt offen. Gemäss der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen sind nur die Kantone befugt, sicherheitspolizeiliche Regelungen zu treffen. Der Bund ist lediglich für den Tierschutz und damit die tiergerechte Tierhaltung zuständig. Neben diesen Punkten im Bereich Tierschutz und Haftungsbestimmungen kann der Bund ohne Änderung der Bundesverfassung also keine weiteren Regelungen treffen.

Der Kanton Zürich kann nicht so lange zuwarten, bis klar ist, ob die Bundesverfassung geändert wird oder nicht. Es können also noch mehrere Jahre vergehen, bis klar ist, ob und was der Bund in dieser Angelegenheit weiter unternimmt. Deshalb legen wir Ihnen heute eine kantonale Regelung vor, welche die Hundehaltung umfassend regelt und nicht nur in Einzelpunkten. Diese umfassende Regelung beinhaltet folgende fünf Eckwerte.

Erstens: Anpassung an das Bundesrecht. Sowohl das Hundechip-Obligatorium als auch die erwähnte Meldepflicht von Beissvorfällen oder auffallend aggressivem Verhalten werden neu auf Gesetzesstufe im Hundegesetz geregelt.

Zweitens: Neuregelung der Zuständigkeit für den Vollzug. Der Vollzug wird – wie bisher – grundsätzlich bei den Gemeinden belassen. Um einen kantonsweiten einheitlichen Vollzug durch eine Fachstelle zu gewährleisten, übernimmt das Veterinäramt die Umsetzung eines überwiegenden Teils der neu einzuführenden Massnahmen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Erteilung von Haltebewilligungen für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, die Entgegennahme von Meldungen und das Durchführen entsprechender Abklärungen sowie die Kontrolle der Hundehaltung auf Grund von Risikobeurteilungen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Veterinäramt wird dabei in jedem Fall notwendig sein.

Drittens: Höhere Anforderungen an die Hundehaltenden. Neu wird für grundsätzlich alle Hundehalter eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben. Für Halter von grossen und massigen Hunden wird zudem eine praktische Ausbildung vorgeschrieben. Schliesslich wird für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial – gemäss der geltenden Hundeverordnung sind dies folgende Rassen: der American Pitbull, der American Staffordshire-Terrier, der Bullterrier und der Staffordshire-Bullterrier – eine Bewilligungspflicht eingeführt. Eine Haftpflichtversicherung ist für Hundehalter aller Hundetypen sinnvoll, da auch kleine Hunde schadensintensive Vorfälle verursachen können. Zu denken ist zum Beispiel an das Verursachen von Verkehrsunfällen, wenn ein kleiner Hund auf die Strasse rennt. Schätzungsweise etwa 90 Prozent der Bevölkerung verfügen bereits heute über eine Privathaftpflichtversicherung, welche solche Schäden abdeckt. Mit der Pflicht zur praktischen Hundeausbildung für grosse und massige Hunde soll sichergestellt werden, dass diese Hunde im Jugendalter gut sozialisiert und mit der Umwelt vertraut gemacht werden. Die Halter sollen sicher mit ihren Hunden umgehen können und sie in der Öffentlichkeit unter Kontrolle haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht angeleint sind, und in speziellen Situationen. Für die Risikoprävention ist dies eine zentrale Bestimmung. Im Sinn der Verhältnismässigkeit wird bei kleinen Hunden auf eine Pflicht zur Ausbildung verzichtet, da das Verletzungsausmass bei Vorfällen in der Regel kleiner ist.

Begrüssenswert ist zudem die Haltebewilligung für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Ein Verbot solcher Hunde dagegen wäre unverhältnismässig, vor allem deshalb, weil es aus fachlicher Sicht keine Kampfhunderassen gibt, die per se gefährlich sind. Mit der Haltebewilligung wird die Anknüpfung zum Halten bestimmter Hunderassen korrekterweise am Halter und nicht am Hund vorgenommen. Denn das Problem ist meistens nicht der Hund, sondern der Mensch dahinter. Aus jedem Hund kann der Mensch je nach Haltung einen gutartigen oder einen bösartigen Hund machen. Mit der Gesetzesvorlage wird die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial daher deutlich erschwert. Soweit dazu die grundsätzlichen Überlegungen. Weitere Bemerkungen zu den Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial werde ich dann in der Detailberatung zu Paragraf 8 vorbringen.

Nun zum Punkt vier, Prävention. Die Prävention ist ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes, da sowohl viele Erwachsene auch als Kinder nicht genügend informiert sind, wie man korrekt mit Hunden umgeht. Die Information soll über Kampagnen, insbesondere auch über Kindergarten und Schule, geschehen, ähnlich wie die Verkehrsinstruktion. Zudem hat auch die praktische Hundeausbildung von grossen und massigen Hunden einen starken präventiven Charakter. Man handelt, bevor etwas passiert. Wenn Hund und Halter nämlich gut ausgebildet sind, können sie auch mit schwierigen Situationen in der Öffentlichkeit ohne Gefährdung für Mensch und andere Tiere umgehen.

Fünftens: Änderung bei der Hundeabgabe. Die Hundeabgabe wird wie bisher von den Gemeinden erhoben. Der Ermessensspielraum wird leicht erhöht, da die Gemeinden dem Kanton für die neuen zusätzlichen Leistungen des Veterinäramtes, wie ich sie bereits vorher beim Vollzug erwähnt habe, ihrerseits eine Abgabe leisten müssen. Bei dem im Gesetz genannten Betrag von 50 Franken handelt es sich um einen Höchstbetrag. Es ist nicht die Absicht, bereits bei Inkraftsetzung des Gesetzes diese Abgabehöhe zu erheben, sondern der Höchstbetrag soll Spielraum für die kommenden Jahre ermöglichen. Die Kosten für die Leistungen des Veterinäramtes können nicht in jedem Fall auf die Hundehalterin oder den Hundehalter überwälzt werden. Eine Überwälzung auf den Hundehalter ist im Fall von Abklärungen nur dann möglich, wenn tatsächlich Massnahmen angeordnet werden müssen. Im Übrigen sieht das Gesetz für Härtefälle und bei bestimmten Hunden die Befreiung von der Abgabe vor.

Zur Vorlage im Gesamten bleibt zu sagen, dass ein Vorfall wie jener in Oberglatt damit natürlich nicht zwingend verhindert werden kann. Auf Grund der Neuregelung der Zuständigkeiten, der Massnahmemöglichkeiten wie Ausbildungs- und Bewilligungspflicht und vor allem auf Grund der erhöhten Überwachung auffälliger Hunde durch zwingende und freiwillige Meldungen an das Veterinäramt wird die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, früher präventiv handeln und entsprechende Massnahmen zum Schutz Dritter anordnen zu können, ohne dafür einen unverhältnismässig hohen Aufwand betreiben zu müssen. Eine 100-prozentige Garantie wird es aber nie geben.

Zusammenfassung: Das neue Hundegesetz schafft die Rahmenbedingungen für einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit dem Hund. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat aus den genannten Gründen, auf die Vorlage einzutreten.

René Isler (SVP, Winterthur): Es gab wohl schon lange keine Gesetzesvorlage mehr wie das vorliegende Hundegesetz, das mehrheitlich nur durch Emotionen als durch Sachlichkeit geleitet wurde. So tragisch der Fall von Oberglatt für alle Hinterbliebenen auch ist und alle betroffen macht, so hat die daraus resultierende Diskussion eine Lawine der Entrüstung und des gnadenlosen Vorgehens losgetreten, die irgendwann die Bodenhaftung zur Realität verloren hat. Dabei spielten auch unsere Medien, allen voran die Ringier-Presse, eine nicht ausser Acht zu lassende Rolle. Bevor die Beweisführung überhaupt abgeschlossen war, haben diese uns das abschliessende und einzig richtige Vorgehen in dicken, fetten Lettern verkündet. Unter dem enormen Druck der allgemeinen Stimmung und der bereits vorweggenommenen Meinung, sah sich derweil auch unser Regierungsrat gezwungen, das bestehende, über 30-jährige Hundegesetz, beziehungsweise das Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971, gründlich zu überarbeiten. Und mit welchem fulminanten Einsatz uns der Regierungsrat das beinahe grundlegend neu aufgegleiste Gesetz präsentiert, sehen wir hier und jetzt.

Man darf sich nun aber sicher die Frage stellen, ob dieses Gesetz den eingangs erwähnten tragischen Fall hätte verhindern können. Wir, die SVP-Fraktion, sind klar der Meinung, dass das nicht der Fall ist. Tragische Ereignisse, Versäumnisse von Menschen, eines Menschen oder mehrerer Menschen, Übertretungen, Vergehen oder gar Verbrechen können leider mit keinem anscheinend noch so richtigen Gesetz ver-

hindert werden. So gesehen kann man eigentlich nüchtern betrachtend vorerst einmal sagen, dass das revidierte Hundegesetz nebst viel Aufwand für Hundehaltende und Behörden kaum die Gewissheit haben wird, schlimmere Hundeattacken vermeiden zu können, weil der Faktor Mensch und Tier immer eine nicht beeinflussbare Thematik bleiben wird.

Gehen wir, wie eingangs erwähnt, noch einmal zur Ausgangslage zurück, so sind wir uns hier drin doch eigentlich alle einig: Kampfhunde und nur Kampfhunde nach der Rassentypenliste 2 stellen doch für die Allgemeinheit ein gewisses Gefahrenpotenzial dar, welches wir weit gehend eliminieren wollen. Die SVP-Fraktion stellt diesbezüglich nun aber fest, dass das Gesetz, auch wenn es während der Detailberatung noch stark modifiziert werden sollte, vor allem einmal einen enormen administrativen Aufwand für Hundehaltende und die Verwaltung erzeugt und somit auch zwangsläufig zu hohe Mehrkosten generieren wird. Und diese werden – wir können es ja schon erahnen – wie gewohnt hauptsächlich wieder durch höhere Gebühren eingefahren. Auch wenn wir hier von einem Hundegesetz reden, hat da wirklich eine Maus einen Elefanten geboren. Nebst einem ebenfalls steigenden Vollzugsaufwand ist unserer Meinung nach das Ganze schlicht und ergreifend überreguliert und tritt vor allem die riesige Anzahl von unbescholtenen «Otto-Normal-Hundehaltenden», die sich stets mit bestem Wissen und Gewissen und noch mehr Hingabe um ihren Hund kümmern beziehungsweise gekümmert haben. Mit diesem vorliegenden Gesetz werden kaum einzelne Ausreisser reduziert, wohl aber alle Hundehaltenden in ein und denselben Topf geworfen.

So unterscheidet zum Beispiel das vorliegende Gesetz auch nicht, ob jemand bereits professionell Tiere gemäss dem geltenden Tierschutzgesetz hält oder täglich mit ihnen arbeitet. Im Wissen darum, dass das Zusammenleben und das zum Teil schon fast fürsorgliche Halten von Hunden auch ein ganz grosser sozialer Aspekt sein kann, stellen wir fest, dass diesem Umstand in diesem Gesetz viel zu wenig Augenmerk geschenkt worden ist. Schauen Sie sich doch diesbezüglich einfach mal in Ihrer Nachbarschaft oder in Ihrem Quartier um. Sie werden feststellen, dass es viele Menschen gibt, für die nur noch ihr Hund einen Bezugspunkt zu ihrem sozialen Umfeld darstellt. Gehen wir nun aber davon aus, dass alle mächtigen Hunde einen Hundekurs absolvieren und für alle Hundehaltenden, egal welcher Rasse und Grösse der Hund auch immer ist, eine erhöhte Haftpflichtversicherung abge-

schlossen werden muss, braucht es wahrlich kein allzu grosses Vorstellungsvermögen, um davon auszugehen, dass vor allem viele ältere Menschen mit diesen neuen Gesetzen und Vorschriften bald einmal überfordert sein werden.

Nein, das hier vorliegende Gesetz kann wirklich nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Für die SVP-Fraktion schiesst diese Vorlage einfach viel zu hoch über das Ziel hinaus. Anstatt das eingangs erwähnte bestehende Gesetz ohne Wenn und Aber durchzusetzen – vieles wäre nämlich heute schon möglich – oder moderat mit ein paar ganz wenigen griffigen Ergänzungen anzupassen, wird hier nun versucht, durch starre Mechanismen jeden eventuellen und irgendwie möglichen Szenarien Fesseln aufzuerlegen. Kommt noch hinzu, dass ja, wie der Kommissionspräsident eingehend erwähnt hat, auf Bundesebene ebenfalls ein weit vorangeschrittenes Gesetz betreffend das Halten von Hunden in Bearbeitung ist. Auch diesbezüglich haben wir von allem Anfang an klar und stets offen kommuniziert, dass wir klar der Meinung sind, zuerst einmal die Entwicklung auf Bundesebene betreffend Rahmengesetz abzuwarten, so, wie das übrigens auch der Verband der Gemeindepräsidenten in seiner Vernehmlassung vorgeschlagen hat.

Aus all diesen Gründen werden wir, sofern während der Detailberatung nicht noch stark modifizierte Anpassungen vorgenommen werden, dem so zurzeit uns vorliegenden Gesetz sicher nicht zustimmen. Wir werden, sofern es notwendig ist, den Ablehnungsantrag stellen. Ich danke Ihnen vorläufig für Ihre Aufmerksamkeit.

Renate Büchi (SP, Richterswil): Ich spreche zum Eintreten. Die SP-Fraktion bittet Sie, auf das Hundegesetz einzutreten, das kann ich vorwegnehmen. Dann werde ich auch meine Interessensbindung gleich bekannt geben: Ich habe selber einen Hund; damit man das einfach weiss.

Hunde machen Freude, Hunde sind treue Gefährten, sie sind aufmerksame Wächter und auch Tröster einsamer Herzen. Sie sind in der Lage, wichtige Aufgaben im Dienste der Menschen zu erfüllen, zum Beispiel als Blindenhunde, als Lawinenhunde, als Polizeihunde. Es gibt zirka 60'000 Hunde im Kanton Zürich, und davon wird der grösste Teil verantwortungsbewusst gehalten. Und trotzdem brauchen wir ein Hundegesetz, weil es eben auch Hunde gibt, die zu gefährlichen Tieren werden, die unberechenbar sind, die bissig sein können. Und im schlimmsten Fall werden sie zur tödlichen Waffe. Hunde sind von

Menschen domestiziert worden. Das heisst aber nicht, dass sie dem Menschen immer und überall und in jeder Situation gehorchen. Sie bleiben einfach auch bis zu einem gewissen Grad unberechenbar. Es stimmt nachdenklich, dass die meisten Bissverletzungen im Bekanntenkreis passieren und zwei Drittel davon Kinder betreffen. Deshalb ist auch der Paragraf 5, wo es um die Prävention geht, sehr wichtig. Es wird dort auch die Prävention verankert wie die Schulwegsicherheit vergleichsweise im POG (*Polizeiorganisationsgesetz*).

Hunde bedeuten aber auch Arbeit jeden Tag. Sie brauchen Erziehung, sie brauchen Auslauf, Aufmerksamkeit sowie Halterinnen und Halter, die ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt wahrnehmen und vor allem ihre Sorgfaltspflicht gegenüber Tier und Mensch erfüllen. Der Hund ist von der Halterin, vom Halter abhängig, und nicht umgekehrt. Das friedliche Zusammenleben von Mensch und Tier ist in einer immer mehr verstädterten Landschaft mit immer weniger Erholungsraum, der für eine stetig wachsende Anzahl Menschen und gleichzeitig eine ebenfalls wachsende Anzahl von Hunden genügen muss, eine Herausforderung.

Das jetzt zur Beratung vorliegende Hundegesetz, welches das schon bestehende Gesetz revidiert, setzt die Leitplanken für dieses Zusammenleben und erlässt die Vorschriften für die Haltung von Hunden und unterscheidet dabei unter den verschiedenen Rassetypen. Dies ist die Reaktion auf den tragischen Vorfall in Oberglatt, bei dem ein kleiner Knabe zu Tode gebissen wurde. Die Totalrevision hätte sich aber über Länger oder Kürzer sowieso aufgedrängt, weil einfach neue Voraussetzungen da sind, denen das Gesetz angepasst werden muss. Dieser tragische Fall hat das Ganze einfach beschleunigt. Dieses Gesetz nimmt die Hundehaltenden in die Pflicht und regelt die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden.

Noch einmal etwas zu den Pflichten. Eine Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen werden. Es braucht einen obligatorischen Ausbildungskurs bei der Haltung eines grossen und massigen Hundes. Es gibt stark erhöhte Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen bei der Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Und voraussichtlich ist mit einer Erhöhung der Hundeabgabe – das stimmt – zu rechnen. Wenn der Kanton von den Gemeinden bis maximal 50 Franken möchte, dann denke ich, dass das die Gemeinden wiederum auf die Hundehaltenden überwälzen werden.

Dann gibt es aber auch die Zuständigkeiten. An erster Stelle möchte ich die Prävention erwähnen, die neu in diesem Gesetz ihre Grundlage hat. Es ist sehr wichtig, dass auf beiden Seiten gelernt wird, wie man mit einem Hund umzugehen hat, dass man nicht auf ihn losrennt, dass man ihm nicht in die Augen greift et cetera. Dann die Zuständigkeiten bei der Erteilung der Haltebewilligungen sind geklärt. Es gibt zwei Rassetypenlisten, und die Gemeinden sind weiterhin für die Abgaben für Hunde zuständig.

Das vorgeschlagene Gesetz zeigt dort Zähne, wo es notwendig ist, legt Wert auf Prävention und nimmt die Halterinnen und Halter in die Pflicht. Natürlich wäre es anstrebenswert, auch in diesem Fall ein Bundesgesetz zu haben, das diese Problematik einheitlich für die gesamte Schweiz regelt. Jetzt entwickelt jeder Kanton sein eigenes Gesetz und ich sehe schon, dass ich zukünftig mit einer Wegleitung durch die Schweiz unterwegs bin, wo drinsteht, wie ich in jedem Kanton meinen Hund zu behandeln habe, ob er einen Maulkorb tragen muss oder nicht, und das ist wirklich auch bemühend für die Hundehaltenden, die es gerne recht machen möchten. Die Bundesgesetzgebung hinkt aber hinterher, und die Bevölkerung des Kantons Zürich erwartet nach dieser politischen, emotionalen und medialen Aufgeregtheit nach diesem tragischen Vorfall, dass nicht alles nur heisse Luft bleibt, sondern dass sich auch jetzt etwas niederschlägt, dass man sie ernst genommen hat in ihrer Verunsicherung. Deshalb ist es wichtig und richtig, dass dieses Hundegesetz heute beraten wird. Ich hoffe, dass Sie auch darauf eintreten. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Beat Badertscher (FDP, Zürich): Der Kommissionspräsident hat Ihnen die Vorlage bereits erläutert, ich möchte das selbstverständlich nicht tun. Ich denke, entscheidend ist, was der Kommissionspräsident schon gesagt hat, was eigentlich der Anlass dieser Gesetzgebung ist: Es geht ja darum, dass Vorfälle wie derjenige von Oberglatt vom 1. Dezember 2005 möglichst verhindert werden sollen.

Nun hat der Regierungsrat diesen Vorfall und ähnliche Vorstösse im Zusammenhang damit gleich zum Anlass genommen, das geltende Gesetz aufzuheben und ein neues Gesetz zu schaffen. Für uns ist bei gesetzgeberischem Handeln grundsätzlich etwas wichtig: Jede gesetzgeberische Tätigkeit muss im vorliegenden Bereich ein wesentliches Ziel haben, nämlich, wie gesagt, Vorfälle wie denjenigen von Ober-

glatt zu verhindern oder zumindest die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, dass sich solche Vorfälle ereignen.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns verschiedene Fragen gestellt, als wir dieses Gesetz in der Kommission diskutiert haben. Es stellt sich zunächst einmal die Frage, ob nicht eigentlich Handlungsbedarf auf Bundesebene besteht; das wurde heute auch schon gesagt. Nun, hier ist es eben so, dass die Gefährlichkeit eines Hundes ja nicht davon abhängen kann, ob sich einer im Kanton Zürich oder im Kanton Aargau aufhält; das ist ja offensichtlich. Und in der heutigen Mobilität ist es merkwürdig, wenn ein Kanton legiferiert. Das Problem scheint zu sein, dass eine bundesrechtliche Regelung – jedenfalls im Moment – daran scheitert, dass eine klare Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers besteht. Auf der andern Seite besteht ein gewisser Handlungsbedarf. Deshalb glauben wir, dass ein weiteres Zuwarten nicht opportun ist.

Wir haben uns weiter formell gefragt, ob es wirklich erforderlich ist, das geltende Gesetz aufzuheben und ein neues Gesetz zu schaffen. Wir sind eigentlich überzeugt, dass es möglich wäre, das Hauptziel der Gesetzesrevision auch durch eine Anpassung des geltenden Gesetzes zu erreichen. Dass das geht, zeigt Ihnen die Parlamentarische Initiative (349/2005) unserer Kollegin Gabriela Winkler. Sie hat ja aufgezeigt, dass eine Revision genügt hätte. Nun hat der Regierungsrat das nicht getan, sondern, wie gesagt, ein ganzes neues Gesetz erlassen. Das ist eigentlich nicht nötig, das zu tun. Immerhin geben wir gerne zu, dass der gesetzgeberische Aufwand bei einer Revision des Gesetzes auch nicht wahnsinnig viel kleiner wäre als bei einer Neuredaktion. Daher können wir uns mit dem Neuerlass des Gesetzes anfreunden.

Materiell stehen für uns vier Punkte im Vordergrund, die natürlich verschieden bedeutungsvoll sind. Nicht wahr, man kann sich wirklich fragen, ob das Versicherungsobligatorium, welches der Paragraf 6 enthält, wirklich zwingend ist. Insbesondere auch deshalb, weil ja die Durchsetzung dieses Obligatoriums – das haben die Kommissionsberatungen gezeigt – nicht völlig über alle Zweifel erhaben ist. Klar ist – der Kommissionspräsident hat das Beispiel gezeigt –, es geht bei Haftpflichtfällen, Tierhalterhaftung nicht nur um die grossen gefährlichen Hunde, sondern ein Rehpinscher, wenn Sie wollen, kann ja Anlass zu einem Verkehrsunfall geben oder zu einem riesigen Versorgerschaden, der in die Millionen geht. Gut, also die Frage bleibt offen. Immerhin glauben wir, dass relativ viele Leute heute bereits eine

Haftpflichtversicherung haben, die solche Tierhalterhaftung einschliesst. Deshalb dürfte die Änderung nicht so wahnsinnig dramatisch sein.

Eine weitere Neuerung des Gesetzes, die wichtig ist: Die Vorschriften über die Leinenpflicht wurden verändert, indem diesbezüglich eine klare Grundlage vorhanden ist, dass die Gemeinden Orte signalisieren können, wo Hunde anzuleinen sind. Dass die geltende Regelung nicht ganz ohne ist, zeigt wieder das Beispiel der Gemeinde Oberglatt, die ja nach dem Vorfall vom 1. Dezember 2005 Regeln aufgestellt hat und dann vom Bezirksrat zurückgepfiffen wurde. Und jetzt hat sogar das Verwaltungsgericht in einem sehr speziellen Sonderfall dank guter Begründung gefunden, dass die Leinenpflicht zulässig war.

Schliesslich werden Vorschriften über die Ausbildung der Hundehalter erlassen, die grosse, massige Hunde halten. Auch hier kann man sich fragen, ob ein Obligatorium wirklich zwingend ist. Für uns stand im Vordergrund, dass ja verantwortungsvolle Hundebesitzer eh eine Ausbildung absolvieren, bevor sie sich einen solchen Hund anschaffen. Auch hier dürfte somit die Änderung der tatsächlichen Situation im Verhältnis zu dem, was das Gesetz fordert, nicht so wahnsinnig gross sein.

Schliesslich zentral und am wichtigsten sind die Vorschriften über Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Man kann sich wirklich fragen, ob man nicht gewisse Hunderassen einfach verbieten sollte. Ich gebe gerne zu, dass auch ich mit dieser Idee in die Kommissionsberatung gegangen bin. Ich habe mir dann aber von kompetenter Seite erklären lassen – und ich habe an sich keinen Anlass, diesen kompetenten Erklärungen zu misstrauen –, dass nicht der Hund per se gefährlich ist, sondern dass es da darauf ankommt, wer solche Hunde hält. Eigenschaften der Hundehalter und die nötige Ausbildung sind da also wichtig. Deshalb können wir wegen dieser überzeugenden Begründung, die uns gegeben wurde, dem Konzept der Bewilligungspflicht für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zustimmen.

Wir sind uns natürlich bewusst, dass das neue Gesetz nicht die geringste Garantie dafür bietet, dass Vorfälle wie der bereits mehrfach erwähnte Vorfall vom 1. Dezember 2005 sich in Zukunft nicht mehr ereignen. Das ist klar und das behauptet auch niemand. Wir glauben aber, dass die Wahrscheinlichkeit kleiner wird. Entscheidend wird sein, wie diese Vorschriften in Zukunft durchgesetzt werden.

Also, Gesamtwürdigung für uns: Eigentlich geht die neue gesetzliche Regelung weiter, als dies wirklich erforderlich wäre. Wenn man das aber wirklich nüchtern anschaut, dann sind diese Bedenken nicht so, dass wir gleich das ganze Gesetz ablehnen müssten. Wir werden darauf eintreten, werden auch zustimmen. Ich habe auch angetönt, was ich zu einem Minderheitsantrag sagen werde. Zu den übrigen Minderheitsanträgen werden wir uns dann, sofern dies nötig sein sollte, noch äussern. Ich danke Ihnen.

Françoise Okopnik (Grüne, Zürich): Über Hunde, Hundebesitzer und Hundbesitzerinnen mag man geteilter Meinung sein. Mein Verhältnis zu Hunden beispielsweise ist umso besser, je grösseren Abstand sie zu mir halten. Es gibt jedoch Leute, für die Hunde Spielgefährten, Bewegungsmotivatoren, Freunde, Gesellschaft, Statussymbol, Kinderersatz, Begleiter, Orientierungshilfe und vieles mehr sind. Und viele halten einen Hund, haben aber eigentlich keine Ahnung, welche Art Hund ihren Bedürfnissen am besten gerecht wird. Tatsache ist, dass in den letzten Jahren verschiedene Fälle von Übergriffen durch Hunde in die Schlagzeilen gerieten. Der Ruf nach Gesetz und Ordnung wurde laut. Das vorliegende Gesetz ist das Resultat davon.

Sie haben das Gesetz sicher alle gelesen. Christoph Holenstein hat es vorgestellt. Und da darf und soll man sich die Frage stellen, ob in einem Hundegesetz anderes geregelt sein muss, als welche Behörde die Hundesteuer einzieht und wer bestimmen darf, wo Hunde angeleint oder gar nicht spazieren geführt werden dürfen. Wer davon ausgeht, dass die Menschen tatsächlich in jeder Lebenssituation selbstverantwortlich und gesellschaftsverantwortlich handeln, müsste verneinen. Es bräuchte nicht mehr. Selbstverantwortung würde bedeuten, dass, wer sich einen Hund anschaffen will, sich erst Gedanken über seine Beweggründe und seine Möglichkeiten macht und dann einen passenden Hundetyp wählt. Die frischgebackene Hundehalterin ginge ja auch insbesondere dem Hund zuliebe oder auch dem Hündchen zuliebe in die Hundeschule. Doch leider sind Egoismus, Unwissenheit, Fahrlässigkeit und vermeintliche Tierliebe häufig grösser als Vernunft und Verantwortungsgefühl. Das kann dann zu verhältnismässig kleinen Problemen wie verkoteten Kinderspielplätzen oder Lärmbelästigungen führen, schwerwiegenderen Vorfällen wie gebissenen Kantonsrätinnen oder zu einer nicht wieder gutzumachenden grauenvollen Tötung eines Kindes.

Das Gesetz will und kann nicht alle Probleme lösen, die durch die Hundehaltung entstehen, aber die Mehrheit davon kann dadurch einigermassen in Griff bekommen werden. Ich masse mir nicht an, zu beurteilen, ob gewisse Hunderassen an und für sich böser und gefährlicher sind als andere oder ob nicht viel eher die Haltung das Ausschlaggebende ist. Ich gehe aber davon aus, dass grundsätzlich jeder Hund bei entsprechender Haltung und Erziehung bissfreudiger und aggressiver gemacht werden kann. Ein bissfreudiger Chihuahua hat aber nie das Gefährdungspotenzial eines bissfreudigen Deutschen Schäfers. Und wenn ein Pitbull zubeisst, sind die Verletzungen eher noch schwerer. Daher ist eine Unterteilung der Hunderassen in verschiedene Rassentypen zweckmässig und die unterschiedlichen Haltebedingungen für die verschiedenen Rassetypen sind ebenfalls zweckmässig.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden primär die Halter in die Pflicht genommen. Das ist richtig so. Hunde mit einem grösseren Gefährdungspotenzial sind nicht mehr für jede und jeden legal erhältlich. Und hoffentlich bekommen alle Hundehalterinnen und Hundehalter mit dem obligatorischen Kurs ein Minimum an Erziehung mit, das verhindert, dass wenn die Gynäkologen mit den Doggen entlang der Limmat joggen und auf die Hunde des Gerichtspräsidenten treffen, keine Enten oder Joggerinnen mehr jagen.

In diesem Sinne empfiehlt die Grüne Fraktion das Gesetz zur Annahme.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Das Tötungsdelikt von Oberglatt hat auch die CVP aufgewühlt. Und wir fragen uns: Wie konnte das passieren? Wir waren uns auch einig, es besteht Handlungsbedarf, und hatten spontan auch gewisse Sympathien für Verbote. Heute sind wir uns weit gehend einig: Wir brauchen klare Regeln für Halter von grossen und massigen Hunden und wir brauchen Regeln für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Ein Verbot für bestimmte Rassen aber erachten wir als unverhältnismässig.

Die Grundhaltung, Regeln einzuführen, entspricht unserem freiheitlichen Staatswesen am besten. Wir wollen nur so viel verbieten wie nötig, und nicht so viel wie möglich. Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Gesetz ein besonnener Wurf. Es berücksichtigt unsere freiheitlichen Grundsätze. Es ist angemessen, weil es sich auf bestimmte Hundegruppen konzentriert. Und es macht klar, wer verant-

wortlich ist: der Hundehalter nämlich. Das ist richtig so, weil in erster Linie der Hundehalter das Problem ist, und nicht der Hund. Der Spruch ist nicht von mir: «Hunde ähneln ihren Besitzern». Diese müssen darum zu verantwortungsbewusstem Handeln gezwungen werden. Wir müssen klare Regeln definieren. Wir müssen Sanktionen definieren. Und das Gesetz muss praktikabel sein. Diese Kriterien sind mit dem Gesetz, das hier vorliegt, erfüllt.

Aus diesem Grund kann ich Ihnen hiermit Zustimmung der CVP zum Eintreten bekannt geben. Dankeschön.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Der vorliegende Vorschlag für ein neues verschärftes Hundegesetz ist befriedigender als die Vorlage, die seinerzeit in die Vernehmlassung geschickt wurde. Richtigerweise zielt sie mehr auf Halter von grossen und gefährlichen Hunden und verzichtet weit gehend auf administrativen Leerlauf für jedes kleine Schosshündchen. Allerdings sollte er sich noch mehr auf die Halter von so genannten Kampfhunden fokussieren. Nachdem nun andere Redner aber des Langen und des Breiten ausgeführt haben, was alles Richtiges und Halbrichtiges in diesem Gesetz steht, beschränke ich mich darauf, das zu sagen, was nicht im Gesetz steht, aber stehen sollte.

Vor allem bringt dieses Gesetz kein Verbot von Hunderassen, die vorwiegend durch zweifelhafte Personen aus ebenso zweifelhaften Gründen als Kampfhunde abgerichtet werden. Das hat die EVP bereits vor dem Fall Oberglatt, aber auch in ihrer Vernehmlassung zu diesem Gesetz gefordert. Viele waren damals gleicher Meinung. Die Wogen der Entrüstung gingen hoch. Fast jede Partei versuchte sich mit noch schärferen Worten in der Presse oder mit dringlichen Vorstössen zu profilieren. Alles – oder fast alles wenigstens – schon wieder vergessen? Es muss doch darum gehen, alles zu unternehmen, was solche tragischen Ereignisse in Zukunft so gut wie möglich verhindern kann. Ausschliessen wird man das nie können, auch mit einem Verbot für gewisse Rassen nicht, aber minimieren! Allein deren Existenz vergrössert die Zahl der potenziellen Zwischenfälle. Ein Hund, der nicht da ist, der beisst auch nicht! So einfach ist das. Auch wenn es mir klar ist, dass andere Rassen durch verantwortungslose Halter zu Kampfbestien abgerichtet werden können, die verschärften Vorschriften für Halter von Hunden mit erhöhtem Gefahrenpotenzial und von grossen und massigen Hundetypen, wie dieses Gesetz sie bringt, ist deshalb

ein wichtiger Teil der Lösung. Wenn aber die Zahl der Gefahrenherde verringert werden kann, muss man auch das anpacken. Der Vergleich zur potenziellen Gefahr «Gewehr im Kleiderkasten», das in Zukunft nach Meinung vieler ins Zeughaus gehört, ist hier wirklich nicht zu weit hergeholt. Und dabei hat das Sturmgewehr sicher viel eher eine wichtige Funktion und kann keinesfalls einfach ersatzlos gestrichen werden. Kampfhunde aber brauchen wir nicht! Und das sieht mit Sicherheit auch die Mehrheit der Bevölkerung so.

Natürlich wäre eine Bundeslösung sinnvoller. Aber der Widerstand des Bundesrates und anderer Kreise hat diese Lösung leider verhindert oder verzögert. Als zweitbeste Lösung müssen nun halt die Kantone aktiv werden. Die Durchführung ist so schwieriger, aber nicht unmöglich. Aber können wir, können Sie es verantworten, nur deshalb nicht das Richtige zu tun, weil es der Bund hätte tun sollen? Einzelne andere Kantone, Genf und Wallis, haben Verbote für bestimmte Hunderassen beschlossen. Damit können zwar sicher nicht alle unliebsamen Vorfälle vermieden werden, aber ein Teil. Und das ist besser als nichts. Dafür werden wir einstehen. Wir, die EVP, können es nicht mitverantworten, dass Hunderassen weiterhin erlaubt sind, die fast nur darum gehalten werden, weil sie besonders gut als Kampfhunde abgerichtet werden können.

Trotz dieser Kritik an einem zentralen Punkt dieser Vorlage werden wir auf das Gesetz eintreten, weil es auch in seiner vorliegenden Form klare Verbesserungen zum jetzigen Zustand bringt. Zu den Minderheitsanträgen und selbstverständlich zu unserem Zusatzantrag auf Verbot der Hunde der Rassentypenliste 2 werde ich mich in der Detailberatung noch äussern.

Maleica Landolt (GLP, Zürich): Im Eigentlichen müsste das vorliegende Gesetz Hundehaltergesetz heissen anstatt Hundegesetz, da die Bestimmungen primär auf den Halter zielen. Die Änderungen im vorliegenden Gesetz stehen unter dem Aspekt der Prävention: Eine anerkannte Ausbildung für alle Halter eines grossen Hundes oder eines, der unter Bewilligungspflicht steht; eine Haftpflichtversicherung über mindestens 1 Million Franken für alle Hundehalter, ohne Unterscheidung von Rasse und Grösse; Kostenaufwandsteigerung generell für die Hundehaltung wegen höheren Gebühren; strenge, konsequente Vorschriften für den Erwerb eines Hundes Rassetyp 2. Diese Präven-

tionen erscheinen uns sinnvoll, effektiv und wirksam. Denn dem Halter wird seiner Verantwortlichkeit voll Rechnung getragen.

Einem generellen Verbot bestimmter Hunderassen, vor allem, wenn es nur bis zur Kantonsgrenze gilt, stehen wir skeptisch gegenüber. Die Kontrollen sind sehr schwierig und die folgende Umsetzung darum fragwürdig. Jeder, der unbedingt einen Hund aus der Rasseliste 2 will, wird Wege und Nischen finden, das Kantonsgesetz zu umgehen. Was machen wir zum Beispiel mit Wochenendaufenthaltern, Pendlern, Besuchern und Gästen aus anderen Kantonen? Es ergibt keinen zwingenden Nutzen bezüglich Sicherheit. Denn wer einen scharfen Hund will, kann auf einen anderen Rassetypen ausweichen und diesen gezielt scharf machen, aggressiv machen. Was für uns sehr wichtig ist, ist, dass der Import kontrolliert wird, dass speziell aggressive Hunde nicht mehr importiert werden oder gezielt gezüchtet werden können. Diese Regeln müssen jedoch auf Bundesebene gelöst werden. Dem Verbot von einem Rassetyp 2 stehen wir kritisch gegenüber, weil wir das grössere Risiko bei der Kantonsgrenze sehen. Den Minderheitsanträgen im Bereich präventiver Massnahmen bezüglich Haltung Typ 2 werden wir Unterstützung geben, um diese zu stärken und mehr Gewicht zu geben.

Abschliessend ist zu sagen: Die GLP wird auf diese Gesetzesvorlage eintreten. Vielen Dank.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Vor meiner Rede möchte ich vorerst explizit meinen Dank und Respekt allen Hundehaltern aussprechen, welche um korrekte Haltung und Umgang des Hundes bemüht sind. Im vorliegenden Hundegesetz ist die klare Regelung der Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton als positiv hervorzuheben. Löblich ist auch die Bezeichnung der Rassentypen Liste 2, welcher Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehören.

Wir alle wissen, dass der Auslöser zur Schaffung dieses neuen Gesetzes die tragischen Vorfälle sind, welche Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial verursacht haben. Gerade in diesem Punkt versagt aber das neue Gesetz kläglich. Dem Gesetz fehlen griffige Massnahmen gegen die wiederkehrenden tragischen Vorfälle. Der jüngste Fall in Lyon zeigt wieder deutlich, dass es immer wieder dieselben Rassen sind, die derartig negative Schlagzeilen produzieren. Und hier sind zwingend griffige Massnahmen angezeigt. Das neue Gesetz darf nicht zum Hohelied einer liberalen Ordnung verkommen.

Beim Inkrafttreten einer unveränderten Vorlage ist ein Rückschritt der momentan geltenden Regelung der Fall. So wird zum Beispiel der geltende Leinen- und Maulkorbzwang der Hunde der Rassentypenliste 2 nur noch bei auffälligem Verhalten oder wenn ein Hund bissig ist, durchs Veterinäramt auferlegt. Generell reagiert die Direktion erst bei einer Meldung von auffälligem Verhalten. Dabei wird es in manchen Fällen in Zukunft leider zu spät sein. Auch die praktische Hundeausbildung oder Kurse in Welpen- und Jugendalter des Hundes bieten keine Gewähr des Schutzes vor den tragischen Hundeattacken. Wir können mit keinem Hundekurs den Charakter eines Hundes ändern. Nur den Umgang mit ihm kann man erlernen. Hunde zeigen aber in bestimmten Situationen immer wieder ihren innewohnenden Charakter. Daher kommt es auch immer wieder zu den unliebsamen Vorfällen. Wobei diese Auswirkungen gewisser Rassen viel dramatischer sind, und diese gilt es bestmöglich zu verhindern. Ich möchte Sie einmal bitten: Reden Sie mit Ihrem Tierarzt und fragen Sie ihn, bei welchen Hunden er mehr Mühe hat, die zweite Spritze zu geben. Das ist die zweite Spritze zum Beispiel nach einem Jahr.

Ich möchte noch etwas einfügen. Das Veterinäramt hat keine Statistik, nicht einmal das Bundesamt hat eine Statistik von Hundebissen, geschweige denn noch eine genaue Definition der zugeteilten Hunderassen. Es ist lediglich entstanden über eine viermonatige Beobachtung zwischen 1. September 2006 und 31. Dezember 2006, es ist nichts Handfestes. Die Definition der vier Rassen der Rassentypenliste 2 ist sicher nicht der letzte Schluss. Es gehören richtigerweise auch noch andere Rassen dazu. Diese Diskussion werde ich aber nicht führen, da sie zu lange dauert. Artikel 8 Absatz 2 legt dies in die Kompetenz des Regierungsrates und das Parlament kennt sicher auch seine Möglichkeiten. Nicht akzeptabel ist auch der massiv erhöhte Verwaltungsaufwand für Kanton und Gemeinden, ohne dass das Deliktpotenzial massiv vermindert würde. Ich verweise auf die erste Vorlage, Gesetzesvorlage 4402, Seite 15, Abschnitt C.

Das Ziel der EDU ist, die Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, Rassetypenliste 2, hart anzugehen – und nicht alle andern Hunde –, um dadurch die tragischen Attacken zu verhindern. Deshalb verlangen wir mit den nachfolgenden Anträgen griffige Massnahmen, um Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial unschädlich oder zumindest deliktunfähig zu machen. Wenn Sie den Minderheitsanträgen, sei es zur wiederholten Wesensprüfung oder zu Erwerb, Zucht und Zuzugsver-

bot, zustimmen, wird die EDU dem Gesetz ebenfalls zustimmen. Andernfalls werden wir das Gesetz als Verwaltungsbeschäftigung ablehnen. Wir Kantonsräte haben es in der Hand, mit den erwähnten beiden Anträgen zur Verhinderung von tragischen Vorfällen und zur Sicherheit der Bevölkerung beizutragen. Dazu sind wir gegenüber den Stimmbürgern verpflichtet. Wenn wir den Mut nicht aufbringen, griffige Massnahmen zu beschliessen, werden die Kampfhunde nicht nur bellen, sondern beissen. Dann wünsche ich viel Glück!

Christian Mettler (SVP, Zürich): Auch mit einem neuen und verschärften Hundegesetz können wir leider Geschehenes nicht rückgängig machen. Es ist legitim, dass die Bevölkerung nach den tragischen Ereignissen ein griffigeres Hundegesetz verlangt.

Es ist erstaunlich, wer hier in diesem Ratsaal sich plötzlich als Hundespezialist zu Worte meldet oder noch melden wird, auch solche, die noch nie einen Hund besessen haben. Es ist für mich auch erstaunlich, Renate Büchi, dass offensichtlich das Halten eines Hundes eine Interessensbindung darstellt. Das ist politisch für mich neu.

Was wir haben, ist ein Vollzugsproblem. Hätte man das alte Hundegesetz angewandt oder umgesetzt, so sähe die heutige Situation sicher anders aus. Mir vorliegende Wortmeldungen von verfahrensbetroffenen Hundebesitzern verdeutlichen diese Tatsache und die Schwierigkeiten der Umsetzung beziehungsweise Anwendung. Die Art und Weise, wie im Veterinäramt das Problem angegangen oder eben nicht angegangen wird, zeigt sich zum Beispiel an einem Fall, wo dem Hundebesitzer der Hund weggenommen wurde und dem Besitzer verfügt wurde, er dürfe nur noch einen Hund unter zehn Kilogramm halten. Mich würde interessieren, auf welcher Gesetzesgrundlage dieser Entscheid beruht. Ebenso unverständlich ist mir, dass das gleiche Amt einen Hund beschlagnahmt und dem Besitzer wieder zurückgibt, nachdem der gleiche Besitzer seinen Hund an die Wand geworfen hat und dieser Hund schwer verletzt im Tierspital zusammengeflickt wurde. Aus der Sicht des Tierschutzgesetzes mehr als nur bedenklich und unverständlich! Hunde werden beschlagnahmt, ohne dass der Besitzer wissen darf, wo sein Hund in der Zwischenzeit gehalten wird. Zahlen muss er jedoch für Kost und Logis für diese externe Haltung. Ein Antrag auf Wesensart-Testung wird abgelehnt. Wenn nun der betroffene Hundebesitzer im Amt nachfragt, bekommt er keine Antwort, im Gegenteil: Die Betroffenen bekommen am Telefon zur Antwort – hier ein Beispiel – Zitat: «Sie können ja ein Rechtsmittel ergreifen, wenn Sie damit nicht einverstanden sind. Sie brauchen hier nicht mehr anzurufen, das Veterinäramt entscheidet sowieso, was es will.» Das zuständige Amt reagiert oft durch das rigorose Einschreiten nicht im Sinne und im Interesse des Tieres. So geht es wirklich nicht!

Der Umgang mit Betroffenen ist oftmals sehr schroff und undifferenziert. Die kleinsten Anzeichen, welche teilweise auf anonymen Anzeigen beruhen, wird sofort eingeschritten und zur Ultima ratio gegriffen: Die Hunde werden eingeschläfert. Nur der Hund ist begutachtet worden, aber nicht der Halter. Wenn ein Wesenstest – der erste Wesenstest, der 140 Franken ohne Schreibgebühr beträgt – negativ ausfällt, wird man aufgefordert, mit Hilfe einer Fachperson einen Kurs für das Verhalten des Hundes zu besuchen und dieses zu korrigieren. Anschliessend könne man ja einen zweiten Wesenstest beantragen. Interessanterweise kostet das Gleiche nachher über 432 Franken für eine Testung der Wesensart. Ich frage mich, warum der erste Wesenstest mit dem gleichen Ziel einer Wesensprüfung plötzlich so teuer ist. Unerklärlich ist dabei auch, warum die Gesundheitsdirektion einen Antrag auf rechtliches Gehör verweigert und ablehnt. Das Veterinäramt ist mit dem Umgang von Verfahrensbetroffenen überfordert und nicht geschult. Dies ist aber kein Steilpass für uns für zusätzliche Stellen.

Das Veterinäramt hält fest, dass es mit der Änderung des Tierschutzgesetzes tätig werden müsste. Es habe sich gezeigt, dass die Gemeinden heiklen Fällen und Polarisation vom fachlichen Hintergrund her nicht gewachsen sein können. Wie einheitlich das Amt die Fälle umsetzt, haben Sie nun gehört. Nicht die Gemeinden sind überfordert – Pünktli, Pünktli.

Wie wollen wir bei solchen Vorzeichen und Tatsachen ein neues Hundegesetz ohne grossen und zusätzlichen personellen Verwaltungsaufwand umsetzen? Was wir brauchen, ist eine einheitliche Lösung und einheitliche Umsetzung. Dass der Hundehalter eine Hundehalterschulung absolviert und das richtige Halten eines Hundes lernt erachte ich als sinnvoll. Dies gewährleistet, garantiert jedoch nicht, dass künftig solche Fälle verhindert werden können. Bedenken Sie, der Raser auf der Strasse hat einmal einen Führerschein erworben und Autofahren gelernt. Doch es gibt immer wieder neue Raser. Vergessen Sie nicht, die Hunde sind nicht das Problem, sondern das zu lösende Problem ist der Halter. Das vorliegende neue Hundegesetz trägt dem keine Rechnung. Wir lehnen es ab.

Urs Hans (Grüne, Turbenthal): In der jetzigen Form lehne ich das Hundegesetz ab, befürworte aber verschiedene Abänderungsanträge. Es beinhaltet keine Massnahmen, welche effektiv die Gefährdung durch Kampfhunde vermindert. Wir brauchen keine Kurse für Kampfhunde, wir brauchen ein Verbot. Danke.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Der Pitbull-Vorfall in Oberglatt einerseits und gemäss Weisung eine veraltete und überholte Gesetzgebung anderseits waren die Gründe, dass wir heute über das neue Hundegesetz beraten. Beim Betrachten dieses Gesetzes kommt bei mir die Meinung auf, dass wir ein Gesetz um der Gesetzgebung willen machen, getreu dem Motto, um das Politikerherz zu beruhigen, «Nützt es nichts, so schadet es nichts».

Warum diese pessimistische Einschätzung zu diesem Gesetz? In Paragraf 1, im Zweckartikel, steht geschrieben: «Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.» Sicherheit und Verantwortung sollen also die Hauptpunkte sein, die es in diesem Gesetz zu regeln gilt. Mit einer Haftpflichtversicherung verschaffen wir aber noch lange keine Sicherheit. Und mit Bestimmungen über Leinen- und Maulkorbpflicht, mit Bestimmungen über Lärmbelästigung durch Hunde, Bestimmungen über streunende Hunde generieren wir genau eines: nämlich einen gewaltigen Verwaltungsaufwand, der dann aber auch wieder gedeckt werden muss. Darum hat man ein Kapitel F eingefügt mit der Abgabe von 70 bis 200 Franken pro Hund. Das Aufhängen an einem subjektiven Kriterium wie das «Belästigt-Sein» ist ein denkbar ungünstiges Vorgehen. Im Polizeigesetz haben wir beispielsweise eben versucht, solchen subjektiven Kriterien keinen Eingang in ein Gesetz zu gewähren.

Vergleiche ich die Entrüstung und die Forderungen nach dem tragischen Unfall in Oberglatt mit dem nun hier vorliegenden Gesetz, komme ich zum Schluss: Der Berg hat eine Maus geboren. Ein enormer Aufwand, hohe Kosten und vor allem eine enorme Belastung für die x-tausenden von normalen Hundehaltern! Die wenigen Querschläger, die es in unserem Kanton gibt, die wenigen Querschläger erreichen wir aber mit diesem Gesetz ganz bestimmt nicht. Deshalb lehnen wir dieses Gesetz ab. Ich danke Ihnen.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Der Vorfall von Oberglatt war Anlass, eine Gesetzeslücke zu schliessen. Das habe ich mit meiner Parlamentarischen Initiative (346/2005) angeregt. Was daraus geworden ist, ist ein ausserordentlich perfektionistisches Gesetz, das alles und jedes regelt und bei unbescholtenen Hundehaltern nicht ganz zu Unrecht den Eindruck erwecken könnte, sie seien potenzielle Täter. Das bedaure ich ausserordentlich. Ich kann aber umgekehrt verstehen, dass man den Anlass benutzt hat, um das Gesetz gründlich zu überholen. Was mir wichtig war, ist in diesem Gesetz enthalten, nämlich Präventionsbestimmungen, die sich in liberaler Art und Weise an den Halter wenden, und eine Bewilligungspflicht stipulieren, welche dem Gesetzgeber und auch den ausführenden Organen eine gewisse - ich betone das -, eine gewisse Sicherheit geben, dass sie das Nötige vorgekehrt haben, um mit diesen berühmten 99 Prozent davon ausgehen zu können, dass solche Vorfälle minimiert, aber leider nicht ausgeschlossen werden können.

Es ist in der Tat so, dass diese Hunderassen, die hier hauptsächlich zur Diskussion stehen, einer erhöhten Aufmerksamkeit, einer erhöhten Fähigkeit des Halters bedürfen. Und es ist leider auch so, dass ausgerechnet diese Tiere eine ausserordentliche Beliebtheit in Kreisen erfreuen, denen wir mit Fug solche Hunde nicht anvertrauen dürfen. Ich möchte das hier festhalten, weil wir nun in Zukunft bei dieser Gesetzesberatung auch Bestimmungen zustimmen müssen – oder sie vielleicht noch etwas modifizieren können -, die über dieses Bedürfnis hinausgehen und damit diesem Gesetz eine Opposition erwachsen lassen, welche durchaus gut begründet werden kann. Wir gefährden damit die ursprüngliche Idee der Prävention. Wir wollten präventiv handeln. Wir wollten nicht dafür sorgen, dass jeder Rehpinscher versichert werden muss. Und wir wollten auch nicht dafür sorgen, dass in einem grossen Verwaltungsaufwand jeder Hund gemeldet werden muss, der irgendwann einmal auffällig geworden ist, denn dann ist es bereits zu spät.

Ich bedaure an dieser Stelle auch ausserordentlich, dass es an den Kantonen ist, die Hausaufgaben des Bundes zu machen. Ich hätte mir eigentlich gewünscht, dass wir dieses Geschäft abhaken könnten mit dem Hinweis, dass der Bundesgesetzgeber seinen Aufgaben vollumfänglich nachgekommen ist. Ich danke Ihnen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP setzt sich seit Jahren konsequent für ein Verbot von Kampfhunden ein. Sie hat im Bund entsprechende Vorstösse (223/2000, 226/2000, 346/2005, 348/2005, 349/2005, 350/2005) eingereicht. Sie hat hier im Kantonsrat entsprechende Vorstösse eingereicht, zusammen mit Gabriela Winkler unter anderem, die von einem Verbot ausgegangen sind.

Immer wieder, wenn ein Todesfall in diesem Kanton, in unserer Region geschieht, dann bin ich doch ein wenig erstaunt, wie gross Ihre Entrüstung ist, wie Sie sich bei «Tele Züri» und bei anderen Medien anmelden und aufzeigen, hier müsse nun endlich ein Riegel geschoben werden. Sie sagen auch klar «Hier muss nun ein Verbot her!». Und ich muss Ihnen sagen, das war auch die Reaktion nach dem Oberglatter Fall. Es ging damals nicht primär darum, irgendetwas zu machen, es ging damals darum – das, was im Volk zu hören war –, dass ein Verbot hingehört, dass wir das unterstützen würden. So mindestens habe ich die Fernsehsendungen, so mindestens habe ich Ihre Erklärungen in Erinnerung. Dass Sie sich in der Zwischenzeit aufs Taktieren beschränken und sagen, es gehe auch ein bisschen anders. Ein bisschen Prävention ist gut, die Hundehalter sind ja das Problem – doch die kann man leider nicht abschaffen. Aber dann ist es so, dass Sie nun ganz klar in Kauf nehmen, dass es ein nächstes «Oberglatt» gibt. Und ich sage Ihnen hier eines: Wenn Sie einem Verbot nicht zustimmen, dann erwarte ich von Ihnen beim nächsten Fall, dass Sie ruhig sind, dass Sie sich nicht wieder vordrängen zu den Medien und sagen, das dürfe es nicht wieder geben. Sie sind dann nicht mehr glaubwürdig, wenn Sie jetzt nicht ein Verbot unterstützen. Nur ein Verbot kann verhindern, dass gebissen wird, und nicht irgendwelche präventive Massnahmen, die Sie hier fordern.

Ich weiss, dass sich im damaligen Fall auch Gabriela Winkler – ich darf Sie hier erwähnen – klar dafür ausgesprochen hat, dass ein Verbot kommt. Mit der Standesinitiative (348/2005) haben wir verlangt – ich war da auch Mitunterzeichner –, dass der Bund etwas macht, wenn die wissenschaftlichen Fakten erhärtet zu Tage bringen, dass das auch etwas bringt. Und ich sage Ihnen, obwohl ich nicht Wissenschafter bin und obwohl ich keinen Hund habe, dass das etwas bringt. Weil ein Hund eben nicht beisst, wenn er nicht da ist. Für was braucht jemand einen Kampfhund? Für was braucht ein Bauer einen Kampfhund? Das brauchen sie nicht. Es gibt auch grosse, massige Hunde, die können sie auch haben und das ist kein Problem. Aber sie brauchen nicht die-

jenigen, wo das Gefahrenpotenzial am extremsten ist. Also, Gabriela Winkler, wenn Sie hier einem Verbot nicht zustimmen, dann sind Sie für mich nicht mehr glaubwürdig. Und darum hoffe ich sehr, dass Sie sich umstimmen lassen und das machen.

Apropos Glaubwürdigkeit, Beat Badertscher, muss ich Ihnen sagen: Wenn Sie hier sagen, die Glaubwürdigkeit oder die Wahrscheinlichkeit sei geringer, dann nützt das einem betroffenen Kind, das getötet wurde, leider wenig. Die Wahrscheinlichkeit ist auch in seinem Fall eben grösser als eine Verhinderung. In diesem Sinne hoffe ich sehr, dass wir glaubwürdig sind, die hier bei jedem Todesfall ein «Morder und Gezetere» ablassen, dass wir hier nicht nur theoretisch das tun, sondern praktisch im Gesetz verankern. Für diese Glaubwürdigkeit danke ich Ihnen ganz herzlich.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Dieser Rat ist schon mehrmals auf den Hund gekommen, die heutige Diskussion ist also nichts Neues. Sie haben eingangs die Äusserungen des Kommissionspräsidenten Christoph Holenstein gehört, am Schluss folgt eine Würdigung des Regierungsrates. Beim Eintreten auf eine Vorlage – hier handelt es sich um die Überarbeitung eines bestehenden Gesetzes – sollte das politische Augenmass erhalten bleiben. Dazu ein kleiner Rückblick.

Die Ratsdebatte vom 30. Januar 2006, ich zitiere Christian Mettler: «Durch die stringente Anwendung und Umsetzung des bestehenden Hundegesetzes kann man heute schon diese Problematik einschränken.» Ich zitiere im Weiteren Robert Brunner: «Irgendwo muss aber eine Grenze gezogen werden. Dies wird in der Praxis die Probleme der Übergangsfristen und des Vollzugs bringen. Das dürfte für unser Veterinäramt noch eine Knacknuss werden.» Ich zitiere im Weiteren Lucius Dürr – er ist leider nicht anwesend: «Ich bin überzeugt und mit mir meine Fraktion, dass, wenn diese Vorstösse und Versprechungen, die jetzt alle gemacht wurden, in Entscheide umgesetzt werden, wir dann genug griffige Massnahmen haben, dass Vorfälle, wie sie stattgefunden haben und immer noch stattfinden, möglichst verhindert werden.» Im Weiteren zitiere ich Stefan Dollenmeier: «Doch in der Politik werden leider oft grosse Worte gemacht, aber am Schluss passiert fast nichts.»

Ich erinnere Sie daran, dass die Initiativen (371/2005, 372/2005), die an diesem Januarmorgen behandelt wurden, nicht vorläufig unterstützt wurden. Ein weiteres Zitat, damit die Ratseffizienz der FDP gewahrt

wird, ich zitiere Gabriela Winkler: «Ich fordere die Kommission und ihre Präsidentin, mit der ich bereits gesprochen habe, auf, die beiden Einzelinitiativen in ihren Inhalten, soweit sie mit der Parlamentarische Initiative nicht deckungsgleich sind, in den Beratungen heranzuziehen, jedoch nicht formell zu behandeln.»

Zusammenfassung: Die Neuschaffung eines Gesetzes in diesem Umfang lehnen wir ab. Diese Vorlage ist in der heutigen Form ungeniessbar, ja eine Zumutung für die Bevölkerung, sowie in der Umsetzung und Kontrolle auch eine Zumutung für Fachpersonen, somit ungeeignet.

Darum – und im Gegensatz zu René Isler – stelle ich den Nichteintretensantrag.

Nach den gefallenen Voten heute Morgen, nicht zuletzt auch von Peter Reinhard, hoffe ich auf eine breite Unterstützung, weil die Forderung, Peter Reinhard, die kleine Forderung eines Verbotes nur bei einem Nichteintreten und damit bei Anpassung des alten Hundegesetzes erfüllt werden. Ich nehme Sie beim Wort! Unterstützen Sie den Nichteintretensentscheid, damit ein kleines Verbot beschlossen werden kann.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Ich habe noch fünf Wortmeldungen. Nachher spricht noch Sicherheitsdirektor Hans Hollenstein. Ich beabsichtige, die Eintretensdebatte noch fertig zu machen.

Christopher Vohdin (SVP, Zürich): Der Kantonsrat ist bekanntlich die Legislative, was nichts anderes heisst als die Gesetzgebung. Gesetz per se sollte ohne Emotionen stattfinden. Selbstverständlich dürfen im Kantonsrat auch einmal Emotionen hervorkommen, zum Beispiel beim Postulat zur Abschaffung des 1. Mai als Feiertag. Aber ein Gesetz sollte ohne Emotionen behandelt werden.

Wenn man sich dies mal vor Augen hält, kann man auf folgendes Ergebnis kommen: Die Vorfälle der letzten Zeit wären mit dem neuen Gesetz ebenfalls passiert. Ebenfalls ohne Emotion betrachtet, muss man klar sagen, dass das alte Recht, beziehungsweise vor allem die Verordnung, immer noch genügend ist. Sie müsste aber konsequent durchgesetzt werden. Ebenfalls emotionslos betrachtet, stört am neuen Gesetz der Generalverdacht von allen Hundehaltern. Ich möchte Sie

bitten, die Emotionen draussen zu lassen. Und wenn Sie das schaffen, werden Sie feststellen, dass das neue Gesetz wirklich übers Ziel hinausschiesst.

Ich darf Ihnen noch meine Interessenbindung offen legen: Ich bin bereits dreimal gebissen worden (*Heiterkeit*). Danke.

Thomas Hardegger (SP, Rümlang): Es wird jetzt hier die Frage gestellt, ob man dieses Gesetz mit so vielen Regelungen und Verboten tatsächlich brauche. Ich muss Ihnen einfach sagen: Hier geht es auch um das Recht der Hundehalterinnen und Hundehalter, die sich nicht einschränken lassen wollen, auf Kosten der Bewegungsfreiheit von ganz vielen Menschen in diesem Kanton. Ich bin kein Fachmann, ich will auch gar kein Fachmann sein. Ich will aber nicht Angst haben müssen, wenn ich in unseren Strassen, auf unseren Wegen unterwegs bin, weil gewisse Hundehalterinnen und Hundehalter ihr Tier nicht kontrollieren können. Es ist mir egal, ob diese Hunde scharf gemacht werden oder nicht. Es ist mir auch egal, ob der Halter oder das Tier verantwortlich ist. Es geht hier um die Bewegungsfreiheit, die wir für alle Einwohnerinnen und Einwohner auch schützen müssen in diesem Kanton. Und es ist natürlich klar, bei diesen Kampfhunden, bei den ärgsten Rassen, da geht es vielfach um Halter, die psychisch labil oder unreif sind, die das als Statussymbol brauchen, für ihr Selbstwertgefühl. Aber damit erzeugen sie eben ein Bedrohungspotenzial, das nicht nur von diesen Tieren ausgeht, sondern eben auch noch von weiteren Tieren, von grossen, massigen Tieren hervorgerufen wird. Kampfhunde haben nichts zu suchen in unserem Siedlungsgebiet, weder mit noch ohne Maulkorb. Sie sind unberechenbar. Und diese Ereignisse zeigen eben auch, dass viele Halterinnen und Halter überfordert sind.

Diese gesetzlichen Regelungen, die jetzt da diskutiert werden, sind das absolute Minimum, wenn es darum geht, die Bevölkerung hier im Kanton Zürich zu schützen. Ich denke hier auch nicht nur an mich selber. Natürlich habe ich ein persönliches Interesse, dass ich ohne Angst durch die Strassen laufen will. Aber es geht auch um die Eltern der Kinder, die ihre Kinder auch auf der Strasse spielen lassen wollen, auf den Spielplätzen spielen lassen wollen, ohne dass sie hinter Gittern spielen müssen, damit die Tiere sie nicht gefährden. Es geht um die Velofahrerinnen und Velofahrer, die angegriffen werden. Es geht hier wirklich um die Bewegungsfreiheit. Und wenn der Vollzug nicht so einfach ist – das machen wir ja bei den Geschwindigkeitskontrollen

und bei den Rotlichtern auch nicht, dass wir sagen «Es ist ein bisschen schwierig, alle zu erfassen, also verzichten wir hier auf Massnahmen oder verzichten hier auf Verfolgung».

Wir wollen wenig Einschränkungen machen – und das Gesetz macht wenig Einschränkungen –, aber es geht hier darum, dass wenig Einschränkungen für die Bevölkerung da sind, für die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Siedlungsgebiete, für die Kinder auf unseren Quartierstrassen und die Erholungssuchenden auf den Spazierwegen. Es ist das absolute Minimum, und die Kampfhunde gehören verboten. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen. Ich danke Ihnen.

Theresia Weber (SVP, Uetikon a.S.): Dieses Gesetz ist aus Angst und Verunsicherung entstanden, aus dem Fall von Oberglatt. Teilweise kann das jeder nachvollziehen. Aber irgendwo ist es tragisch, wenn liberale Politiker, theoretisch liberale Politiker, praktisch extrem gesetzesgläubig werden und versuchen, Unfälle zu vermeiden, von denen sie genau wissen, dass sie sie nicht vermeiden können, auch nicht mit dem grössten und besten Gesetz.

Trotzdem scheint es mir, dieses Gesetz ist für gewisse Leute, wie wenn ich meinem Hund ein Stück Fleischknochen gebe: Sie stehen darauf. Erstens auf obligatorische Kurse; die Kursanbieter werden sich sehr freuen darüber. Zweitens: Auch das Versicherungsobligatorium – das KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) lässt grüssen. Wir werden auch hier amerikanische Verhältnisse haben. Ich habe einen Hund, ich habe auch eine Versicherung für diesen Hund. Und ich denke, ich übernehme auch die Verantwortung für diesen Hund, bin aber nicht bereit, mir von Juristen irgendwelcher Art ein halbstündiges Plädoyer anzuhören. Sie sagen viel, aber schlussendlich haben sie doch nichts gesagt.

Und zum Schluss: Die Kontrollen durch die Gemeinden und das Veterinäramt – die Verwaltung lässt grüssen, sie wird aufgebläht, massiv aufgebläht, aber die linke Seite schaut dafür und macht dies gut. Ich finde es bedenklich, Sie wollen alle Hundehalter in die Pflicht nehmen mit diesem Gesetz, auch die Hundehalter, die gut für ihre Hunde schauen. Wenn Sie die gleichen Massstäbe ansetzen würden – die gleichen Massstäbe! – auf die übrigen Täter! Thomas Hardegger, Sie müssen nicht mehr von Freiheit sprechen, wenn ich nachts nicht in den ÖV kann, wenn man nicht mehr an die Fasnacht kann, wenn man

in der Schule Angst haben muss! Es wären an anderen Orten ganz massive Gesetzeseingriffe nötig, und da sagen Sie jedes Mal Nein. Ich danke Ihnen für das Helfen beim Zurückweisen.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) spricht zum zweiten Mal: Ich schätze meinen Kollegen Peter Reinhard sehr, und ich schätze es deshalb gar nicht, dass er sich zu Behauptungen verstiegen hat, die seiner nicht würdig sind. (Heiterkeit.) Ich habe nie ein Verbot verlangt, weder in meiner Parlamentarischen Initiative (349/2005) noch in den Verlautbarungen in den Medien, wo ich mehrfach gefragt wurde. Und ich habe auch dem «Blick» meine Erstunterzeichnung für seine Petition für ein Rassenverbot verweigert. Das hat mich sehr viel Publizität gekostet und nicht gebracht, lieber Freund, und ich bin froh darüber.

Regierungsrat Hans Hollenstein: Ihre sehr engagierte Debatte zeigt, dass es sich um etwas sehr Wichtiges handelt. Ich danke Ihnen dafür, dass Sie sich so eingebracht haben.

Tatsächlich, unser Kanton hat 60'000 Hunde und viele verantwortungsbewusste Hundehalterinnen und Hundehalter. Der Hund hat eine ganz wichtige Funktion, sei es im Bereich Sicherheit, als Spielkamerad oder als treuer Begleiter. Nun, aus Ihren Voten ist herausgekommen: Es gibt aber auch verschiedene Hunde und – das Wichtigste – es gibt insbesondere verschiedene Hundehalterinnen und Hundehalter. Dazu kommt, dass wir in einem dicht besiedelten Gebiet leben und zahlreiche Menschen echt Angst vor diesen Hunden haben. Es kommt regelmässig zu Unannehmlichkeiten bis hin zu tragische Ereignissen.

In der Folge des tragischen Todesfalls – das hat Thomas Ziegler eindringlich erwähnt – hat sich auch der Kantonsrat vor zwei Jahren sehr engagiert mit dieser Thematik befasst. Der Regierungsrat hat Sofortmassnahmen erlassen, und nun liegt ein Antrag, ein Gesetz vor, mit der Bitte, dem zuzustimmen. Dieses Gesetz regelt Organisatorisches, umschreibt Voraussetzungen für das Halten von Hunden, macht Vorschriften über die Hundehaltung, legt das Meldewesen fest und bestimmt diverse administrative Vorkehrungen. Das Gesetz ist verhältnismässig und geeignet, einen heiklen Bereich im Alltag besser in den Griff zu bekommen.

Christian Mettler hat Einzelfälle aus dem Veterinäramt erzählt, dargelegt. Das kann sein, es ist relativ schwierig, solche Einzelfälle in eine

Debatte zu bringen. Ich kann nichts antworten, ich kenne sie nicht. Auch wenn Fehler passieren mögen, denken Sie daran, nach dieser Debatte wird Ihnen vielleicht bewusst, in welchem sehr heiklen Bereich gerade unser Veterinäramt agieren und handeln muss, meist im Nachhinein. Ich danke unseren Fachleuten des Veterinäramtes, dass sie eine anspruchsvolle, sehr anspruchsvolle Arbeit insgesamt sehr gut erledigen.

Das Gesetz nun abzulehnen, wie es René Isler beantragt, oder gar nicht darauf einzutreten, wie Lorenz Habicher das wünscht, das führt uns nicht weiter. Das Bundesgesetz ist noch diffus, man weiss nicht, was kommt. Nehmen wir die Chance, für unseren Kanton Zürich etwas zu schaffen, das angemessen ist. Ich glaube, wir sind auf dem richtigen Weg, auch wenn man da und dort mal etwas lieber anders hätte. Das Bessere ist bekanntlich der Feind des Guten.

Ich danke der vorberatenden Kommission. Sie hat offen und sehr vertieft die Sache seriös behandelt. Ich habe einen guten Eindruck über diese Kommissionsarbeit und bedanke mich sehr herzlich.

Christian Mettler (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Regierungsrat Hans Hollenstein, ich möchte Ihnen an dieser Stelle nur sagen – wir können das vielleicht unter vier Augen anschauen –, es sind leider keine Einzelfälle, es sind sehr viele (zeigt einen Stapel Papiere). Ich habe geschlossen.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Lorenz Habicher, Zürich, hat den Antrag gestellt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag auf Nichteintreten von Lorenz Habicher mit 111: 52 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab. Eintreten auf die Vorlage 4402a ist beschlossen.

Die Beratung wird abgebrochen. Fortsetzung der Debatte am 3. März 2008.

Verschiedenes

Rücktritt als Ersatzmitglied des Obergerichts von Franz Häcki, Rüschlikon

Ratssekretär Jürg Leuthold verliest das Rücktrittsschreiben: «Mit Wahl vom 19. April 2004 wurde ich auf Vorschlag der CVP als Ersatzmitglied des Obergerichts des Kantons Zürich gewählt. Ich möchte Ihnen nunmehr meinen Rücktritt als Ersatzmitglied dieses Gerichts per 30. April 2008 bekannt geben.

Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen ganz herzlich und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung, Franz Häcki.»

Ratspräsidentin Ursula Moor: Franz Häcki, Ersatzmitglied des Obergerichts, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall. Der Rücktritt per 30. April 2008 ist genehmigt. Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

Unverantwortliches Handeln bei der Freilassung eines P\u00e4dophilen in Z\u00fcrich-Seebach

Interpellation Hansruedi Bär (SVP, Zürich)

 Auswirkungen des Zulassungsstopps für die Ärzteschaft in freier Praxis

Anfrage Oskar Denzler (FDP, Winterthur)

- Auslastung und Bedarf an Turnhallen im Hochschulgebiet
 Anfrage Eva Torp (SP, Hedingen)
- Antibiotikaeinsatz gegen Feuerbrand im Kanton Zürich Anfrage Hedi Strahm (SP, Winterthur)
- Unterhalt der zürcherischen Nationalstrassen
 Anfrage Lars Gubler (Grüne, Uitikon)
- Sicherheit von Fussgängerinnen und Fussgängern im Strassenverkehr

Anfrage Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden)

Jet Skis auf Zürcher Gewässern
 Anfrage Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden)

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Zürich, den 4. Februar 2008 Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 10. Februar 2008.